Kantonsrat Schaffhausen



695

708

Protokoll der 16. Sitzung

vom 12. November 2012, 8.00 Uhr im Kantonsratssaal in Schaffhausen

Vorsitz Hans Schwaninger

Protokoll Janine Rutz und Martina Harder Pfister

Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)
Markus Müller, Heinz Rether, Gottfried Werner, Regula Widmer.

Während der ganzen Sitzung abwesend (unentschuldigt) Florian Keller.

Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt)
Richard Altorfer, Christian Heydecker, Urs Hunziker, Lorenz Laich.

Traktanden: Seite

- Volksmotion Nr. 2012/1 von Walter Vogelsanger (Erstunterzeichner) sowie weiteren 885 Mitunterzeichnenden vom 15. März 2012 mit dem Titel: Für ein gerechtes Lohnsystem mit Zukunft (Fortsetzung der Diskussion und Beschlussfassung)
- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. März 2012 betreffend Teilrevision des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998 (Erste Lesung)

Neueingänge seit der letzten Sitzung vom 29. Oktober 2012:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 2012 betreffend Teilrevision des Gemeindegesetzes (Einbürgerungskommission).
 - Das Ratsbüro hat beschlossen, das Geschäft keiner vorberatenden Kommission zuzuweisen, sondern es direkt auf die Traktandenliste zu setzen. Dies, weil die regierungsrätliche Vorlage die vom Kantonsrat im Rahmen der Diskussion der Motion Nr. 2011/5 von Iren Eichenberger formulierten Anliegen vollständig umgesetzt hat und davon auszugehen ist, dass diese formellen Anpassungen des Gemeindegesetzes politisch unbestritten sind.
- 2. Bericht und Antrag des Büros des Kantonsrates vom 13. September 2012 betreffend Entlastungsmassnahmen im Eigenbereich des Kantonsrates (ESH3-Massnahmen).
- 3. Vorlage der Geschäftsprüfungskommission vom 29. Oktober 2012 betreffend Staatsvoranschlag 2013.
- 4. Vorlage der Geschäftsprüfungskommission vom 29. Oktober 2012 betreffend Finanzplan 2013-2016.
- Bericht der Spezialkommission 2012/8 vom 29. Oktober 2012 betreffend Revision des Justizgesetzes.
- 6. Mit Schreiben vom 6. November 2012 teilt der Regierungsrat mit, dass die der Staatskanzlei am 26. Oktober 2012 eingereichte kantonale Volksinitiative «für eine höhere Besteuerung grosser Einkommen (Reichtumssteuerinitiative)» mit 1'060 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist.

*

Mitteilungen des Präsidenten:

Die Geschäftsprüfungskommission meldet den Finanzplan 2013-2016 und den Staatsvoranschlag 2013 verhandlungsbereit.

Die Spezialkommission 2012/8 «Revision des Justizgesetzes» meldet das Geschäft für die erste Lesung verhandlungsbereit.

Die SVP-JSVP-EDU-Fraktion wünscht, in der Spezialkommission 2012/7 «Entlastung des Staatshaushaltes (ESH3)» für die vierte Kommissionssitzung Thomas Hurter durch Dino Tamagni zu ersetzen. – Ihrem Stillschweigen entnehme ich, dass Sie damit einverstanden sind.

Thomas Hurter (SVP): Eigentlich möchte ich Ihnen keine Interna erzählen. Jetzt entnehme ich aber dem Protokoll der letzten Fraktionssitzung, dass ich durch Dino Tamagni ersetzt werde. Damit kann ich zwar leben, aber es zeigt, dass ich mit meiner früheren Motion zur Geschäftsordnung etwas Wichtiges anstossen wollte. Bei bedeutenden Geschäften ist es wichtig, dass alle Kommissionsmitglieder an den Sitzungen teilnehmen können beziehungsweise dass es möglich sein sollte, eine Person auch nur für eine Sitzung ersetzen zu können. Sie wollten meinen Vorstoss damals nicht unterstützen und jetzt haben wir genau diese Problematik. Aufgrund dieses Vorgehens werde ich mir natürlich überlegen, meine Motion mit einem entsprechenden Wortlaut nochmals einzureichen.

*

1. Volksmotion Nr. 2012/1 von Walter Vogelsanger (Erstunterzeichner) sowie weiteren 885 Mitunterzeichnenden vom 15. März 2012 mit dem Titel: Für ein gerechtes Lohnsystem mit Zukunft (Fortsetzung der Diskussion und Beschlussfassung)

Volksmotionstext: Ratsprotokoll 2012, S. 202/203

Schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates

vom 3. Juli 2012

Begründung und Stellungnahme der Regierung:

Ratsprotokoll 2012, S. 681-689

Kantonsratspräsident Hans Schwaninger (SVP): An der letzten Sitzung haben wir die Stellungnahme der Regierung und die Fraktionserklärungen gehört. Ausserdem haben bereits die folgenden Personen das Wort verlangt: Daniel Fischer, Jürg Tanner und Urs Capaul. Ich erteile das Wort Daniel Fischer.

Daniel Fischer (SP): Es ist schade, dass Christian Heydecker nicht hier ist, denn dank seinem Votum in der letzten Ratssitzung wissen wir, wer dieses Sparlohnsystem initiiert hat. Wenn FDP-Steuersenkungsfetischisten ein Lohnsystem ändern wollen, dann sicher nur, um auf Kosten des Personals zu sparen. Das hat sich jetzt eindeutig gezeigt.

Christian Heydecker hat das letzte Mal gesagt, ihn störe einzig, dass es sehr grosse Lohnunterschiede zwischen jenen gebe, die mit dem alten

System das versprochene Ziel, also das Lohnbandmaximum, erreichten, und den anderen, denen dies mit dem neuen System nicht möglich sei. Dieses Problem werde sich aber mit den Jahren, wenn wir pensioniert seien, von selbst lösen. Diese Aussage ist sehr zynisch, denn sie zeigt, dass mit dem neuen System massiv gespart wurde. Ich überlege mir gerade, ob ich diese Woche eine Kleine Anfrage einreichen soll, in der ich wissen will, wie viel der Kanton durch das neue Lohnsystem gespart hat. Warum funktioniert das neue Lohnsystem nicht? Der Kantonsrat müsste jährlich 2 Prozent für Teuerung und individuelle Lohnerhöhung sprechen, damit die versprochene Lohnbandentwicklung bei konstant sehr guter Leistung erreicht werden kann. Die Realität ist aber, dass es bei angespannter finanzieller Lage heisst: «Tut uns leid, wir haben jetzt leider kein Geld.» Das bedeutet, dass es wenig bis gar keine Lohnsummenveränderung gibt. Das ginge ja noch, aber bei guter finanzieller Lage heisst es dann sofort: «Jetzt dürfen wir das wachsende Pflänzlein nicht abwürgen.» Also wird auch dann die Lohentwicklung gebremst. Fazit: Das Lohnsystem macht falsche Versprechungen, die nicht eingehalten werden können. Mitarbeiter, die konstant gute oder sehr gute Leistungen erbringen, erreichen nicht einmal mehr die Hälfte der versprochenen Lohnentwicklung.

Die Volksmotion ist offen formuliert. Das heisst, der Kantonsrat und der Regierungsrat haben bei der Umsetzung Gestaltungsmöglichkeiten. Zudem ist der Vorstoss so moderat formuliert, dass es die Finanzdirektorin nicht einmal gemerkt hat. Sie ging bei ihrem letzten Votum davon aus, dass die Volksmotion generell einen Lohnanstieg verlangt. Dabei ist explizit festgehalten, dass die Lohnentwicklung bei schlechter Wirtschaftslage und angespannten Kantonsfinanzen ausnahmsweise ganz oder teilweise aufgeschoben werden kann.

Ein Lohnsystem, das nicht wie vorgesehen funktioniert und Ungerechtigkeiten schafft, muss angepasst werden. Dazu haben wir heute die Gelegenheit. Beim Budget werden wir dann sehen, ob die bürgerlichen FDP-Politiker die Vereinbarungen beziehungsweise die Verhandlungen mit den Personalverbänden bezüglich der Lohnentwicklung für das Jahr 2013 ernst nehmen oder ob sie den vorgeschlagenen Betrag bereits wieder kürzen wollen, damit gespart werden kann.

Ich bitte Sie, die Volksmotion zu unterstützen. Sie ist moderat und lässt Gestaltungsmöglichkeiten offen. Aber dass etwas passieren muss, ist, glaube ich, allen klar.

Jürg Tanner (SP): Vor ein paar Jahren hat der Kantonsrat das neue Personalgesetz beschlossen. Ich war damals Mitglied der vorberatenden Kommission und einige von Ihnen waren auch bereits dabei. Es ist immer gesagt worden, dass mit dem neuen Gesetz die Leistung der Mitarbei-

tenden besser entlöhnt werden soll. Der damalige zuständige Regierungsrat Heinz Albicker hat ausgeführt, dass es nicht die Absicht sei, den Lohnanstieg zu bremsen, sondern den im Gesetz bereits verankerten Leistungslohn so auszugestalten, dass Leistung auch tatsächlich belohnt würde.

Der vorberatenden Kommission wurde dieselbe Grafik gezeigt, wie Sie nun auch in der schriftlichen Stellungnahme der Regierung abgebildet ist. Daraus wird ersichtlich, dass jüngere Mitarbeitende weniger verdienen als ältere. Des Weiteren wurden aus 27 Lohnstufen 17 Lohnbänder geschaffen, was bedeutet, dass die Unterschiede innerhalb eines Lohnbandes grösser geworden sind. Schon damals war ich etwas skeptisch, aber ich musste mich auf die Zahlen des Personalamts verlassen. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass uns damals entweder falsche Zahlen vorgelegt wurden, oder dass das Lohnsystem offenbar derart kompliziert ist, dass es auch das Personalamt nicht verstanden hat. Fakt ist, dass beispielsweise ein junger Polizist - basierend auf der Annahme, dass nicht mehr als 1 Prozent der Lohnsumme für Lohnentwicklung bewilligt wird - bis zu seiner Pensionierung nicht über die Mitte seines Lohnbandes hinauskommen wird. Wenn die Grafiken des Personalamts, die im Internet abrufbar sind, lediglich eine Anwartschaft darstellen und nicht die Lohnentwicklung, dann sollte dies auch so vermerkt werden. Die heutige Situation ist so, wie wenn ich beispielsweise bei der Zürich Versicherung einen Mitarbeiter anstelle und ihm sage: «In 20 Jahren kannst du bei guter Leistung 200'000 Franken verdienen. Das stimmt aber nicht, denn du kommst höchstens auf 150'000 Franken.» In der Privatwirtschaft würden solche Grafiken, die etwas suggerieren, als unlauter bezeichnet werden. Meiner Meinung nach ist genau das der Punkt, an dem wir ansetzen müssen, denn es ist ein bisschen strittig, was damals für Prozentzahlen genannt wurden. Wie viele Mittel sind beispielsweise für die individuelle Lohnentwicklung nötig, damit ein Mitarbeitender seine Lohnbandposition halten kann? Eine klare Antwort darauf haben wir nicht erhalten. Die bereits mehrfach erwähnten 2 Prozent standen einfach immer im Raum. Bei der Durchsicht der Unterlagen stellt man fest, dass man anscheinend Hemmungen hatte, sich festzulegen.

Nehmen wir einmal an, dass es effektiv 2 Prozent braucht, damit die Mitarbeitenden ihre Lohnbandposition halten können. Dann darf es doch nicht sein, dass man jahrelang nur die Hälfte bewilligt. Das ist aber in den letzten Jahren der Fall gewesen. Daher bitte ich die Regierung, wenigstens so ehrlich zu sein und die komplett irreführende Lohntabelle aus dem Internet zu entfernen, sodass jedem jungen Mitarbeitenden bewusst ist, dass er vielleicht in zehn Jahren immer noch nicht mehr als seinen Einstiegslohn verdienen wird. Zudem sprechen wir in diesem Zusammenhang nicht von monatlichen Lohnerhöhungen von 100 oder 200

Franken, sondern in der Regel von etwa 50 bis 60 Franken bei den Normalverdienern. Diese Summe sollten wir den Angestellten zugestehen. Wenn die Regierung nun sagt, man hätte mit dem Lohnsystem keine Probleme, dann weiss offenbar die eine Seite der Regierung nicht, was die andere meint. In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 2012/6 von Urs Capaul führt sie aus, dass den tieferen Bandpositionen dieses Jahr eine einmalige Zulage gewährt worden sei; in der untersten Bandposition habe diese Zulage 1'040 Franken und eine Position höher 650 Franken für das ganze Jahr betragen. Meiner Ansicht nach bedeutet das, dass der Regierungsrat zugibt, dass er ein Problem hat, vor allem bei den jungen, neuen Mitarbeitenden, die wir rekrutieren wollen. Wenn wir in diesem Bereich nicht handeln, ist es absehbar, dass wir in gewissen Berufen Probleme bekommen werden. Wie genau man dieses Problem lösen will, wird allenfalls eine Revision des Personalgesetzes zeigen. Dass man handeln muss, scheint mir klar zu sein. Wenn Sie anderer Meinung sind, dann können Sie dies heute bekräftigen. Ist das der Fall, so muss ich Ihnen sagen, dass Sie auch zu denen gehören, die vor Jahren etwas Unlauteres gesagt und beschlossen haben. Offenbar haben Sie das Personal ein bisschen angelogen, indem Sie bereits im Hinterkopf hatten, dass wir das nötige Geld schliesslich nicht bewilligen werden. Geben Sie sich einen Ruck und stimmen Sie dieser Volksmotion zu.

Urs Capaul (OBS): Das neue Lohnsystem wurde 2006 eingeführt. Fakt ist, dass die bisherigen Erfahrungen mit dem heutigen Lohnsystem nicht den Erwartungen der Arbeitnehmenden entsprechen, sonst hätten sie diese Volksmotion gar nicht lanciert. 2006 wurde unter anderem mehr Flexibilität gefordert. Man muss sich die Frage stellen, ob dieses Ziel effektiv erreicht wurde. Die Antwort darauf ist ein klares Nein, denn damals ging man davon aus, dass jährlich im Minimum 2 Prozent der finanziellen Mittel für die Lohnentwicklung eingestellt werden können. Das war in den letzten Jahren nicht möglich oder nicht gewünscht. Demzufolge fehlt die fundamentale Komponente für ein gerechtes und flexibles Lohnsystem. Die Folgen: Jüngere Arbeitnehmende fahren über die Lebensarbeitszeit schlechter als ihre heute älteren Kollegen. Ihr Lebenslohn, den sie erwarten dürfen, ist gegenüber demjenigen der heute älteren Kollegen deutlich tiefer. Auch sind sie schon nach wenigen Jahren gegenüber der Privatwirtschaft schlechter gestellt. Dies muss man sich ebenfalls klar vor Augen führen.

Wie hat unsere Regierung darauf reagiert? Indem die Steilheit der Kurven bei den jüngeren Mitarbeitenden zu Lasten der älteren Mitarbeitenden etwas angepasst wurde. Wenn jemand bei einer fix zu verteilenden Summe etwas mehr erhält, muss ein anderer die Zeche bezahlen. Gemäss Regierung sind das die älteren Mitarbeiter. Nun ist es aber so, dass

heute die Frauen ihre Kinder im schweizerischen Mittel nicht mehr mit 24, sondern erst im Alter von 33 Jahren gebären. Damit verschiebt sich die Zeitspanne mit den höchsten Kosten für den Nachwuchs in einen Zeitraum, in dem zugleich die höchsten Sozialabgaben für Pensionskasse, AHV und Krankenkasse geleistet werden müssen. Zudem sind bei den älteren Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen in der Regel auch die Lebenshaltungskosten höher. Es wird zum Beispiel eine grössere Wohnung benötigt, als wenn man kein Kind hat. Das kann dazu führen, dass dem älteren Mitarbeitenden Ende Monat netto weniger im Portemonnaie verbleibt als dem jüngeren. Wenn ein älterer Mitarbeiter in Pension geht und durch einen jüngeren ersetzt wird, fallen tiefere Lohn- und Lohnnebenkosten an. Wie werden diese Gewinne eingesetzt? Diese Mutationsgewinne sollten meines Erachtens für die Lohnentwicklung der jüngeren Mitarbeitenden eingesetzt werden.

Die Verbindung von Lohnzuwachs und Mitarbeiterbeurteilung durch die Lohnentwicklungsmatrix erachte ich ebenfalls als unglücklich. Damit wird die Mitarbeiterbeurteilung zu einem finanziellen Druckmittel. Die faire Beurteilung der Leistungen ist meines Erachtens nicht gegeben, wenn der Vorgesetzte den einen Mitarbeiter finanziell besser stellen will, was dann nur zu Lasten eines anderen gehen kann, wenn die Lohnsumme fix ist. Damit wird die Mitarbeiterbeurteilung zu einem willkürlichen Instrument, das primär die Sparvorgaben umsetzt. Die Mitarbeiterbeurteilung muss meines Erachtens aber eine Stärken- und Schwächen-Analyse sein mit dem Ziel, die Schwächen zu eliminieren. Meiner Meinung nach braucht es eine Entkopplung der heutigen Lohnentwicklungsmatrix von der Beurteilung, ohne dass eine neue Willkür aufgebaut wird.

Ein besseres System kann weder ich noch sonst jemand aus dem Ärmel schütteln. Das benötigt eine vertiefte Analyse und Auseinandersetzung mit den verschiedenen Fragenkomplexen. Deshalb bin ich für die Überweisung der Volksmotion. Die Arbeitgeberseite soll sich mit der Arbeitnehmerseite zusammensetzen und gemeinsam ein System entwickeln, das die Anforderungen bezüglich Transparenz, Gerechtigkeit, Fairness und einer angemessenen Lohnentwicklung erfüllt.

Richard Bührer (SP): Das Lohnsystem, das im Kanton Schaffhausen seit 2006 in Kraft ist, hat die Gemeinde Thayngen bereits zwei Jahre früher eingeführt. Die Probleme sind in Thayngen die gleichen wie beim Kanton oder bei anderen Gemeinden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in ein Lohnband eingeteilt, dessen Bandbreite alle im Reglement einsehen können. In Wirklichkeit wird bei den mickrigen jährlichen Anpassungen niemand das Lohnbandmaximum je erreichen, trotz sehr guter Qualifikationen.

Die jährlich stattfindenden Iohnwirksamen Qualifikationsgespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nützen nur den Statistiken Ende Jahr. Bei kleinen Erhöhungen – unter 1 Prozent pro Jahr – ist der grosse Aufwand für ein Qualifikations- und Mitarbeitergespräch nicht gerechtfertigt. Am Schluss sind zudem fast alle Qualifizierten unzufrieden. Fairerweise könnte das Iohnwirksame Qualifikationssystem abgeschafft und die individuellen Lohnanpassungen prozentual verteilt werden. Ein einfaches Mitarbeitergespräch würde genügen und so den Aufwand der Verwaltung und der Vorgesetzten massiv verringern.

Der Gestaltungsspielraum des Regierungsrats ist heute bei den geringen Lohnerhöhungen sehr klein. Ein Beispiel: Die individuelle Lohnerhöhung für das Jahr 2013 beträgt gemäss Antrag der GPK 0,6 Prozent. Bei einem Monatslohn von 5'000 Franken ergibt sich daraus eine Erhöhung von 30 Franken pro Monat. Die Qualifikation, sehr gut oder genügend, spielt dabei praktisch keine Rolle mehr, da der Unterschied wahrscheinlich weniger als 10 Franken beträgt.

Überweisen wir die Volksmotion und kehren wir wieder zu einem einfachen, gerechten und transparenten System zurück.

Thomas Wetter (SP): In den Fraktionserklärungen kam auch auf bürgerlicher Seite zum Ausdruck, dass im heutigen Lohnsystem Ungerechtigkeiten bestehen. Es ist ein bisschen zynisch, wenn gesagt wird, dass quasi die alten Säcke in Rente gehen sollten, weil nachher das System dann gerecht sei. Dann muss man aber auch so ehrlich sein und bei unserem Lohnsystem die Lohnbandmaxima nach unten korrigieren, da diese beim interkantonalen Vergleich der Lohnentwicklung als Referenz verwendet werden.

Schon in meiner Fraktionserklärung habe ich darauf hingewiesen, dass das System suggeriert, der einzelne Mitarbeitende könne bei guter Leistung mit einer Lohnentwicklung und dem Erreichen des Lohnbandmaximums rechnen. In unzähligen Verhandlungen und Besprechungen der Personalkommission haben wir von der Finanzdirektorin und der Leiterin des Personalamts gehört, dass das System selbst gar nicht so schlecht sei. Wenn aber die dafür nötigen Mittel nicht eingespiesen werden, kann es auch nicht richtig umgesetzt werden.

Genau das ist momentan wieder der Fall. Die Personalkommission hat in diversen Sitzungen mit der Regierung sozialpartnerschaftlich verhandelt und sich darauf geeinigt, dass 2013 1 Prozent der Lohnsumme für die Lohnentwicklung der Mitarbeitenden eingestellt werden soll. Die Finanzdirektorin hat angesichts der diesjährigen Nullrunde versprochen, sich vehement dafür einzusetzen. Das hat sie auch getan. Woran krankt das System jetzt noch? Zwei Partner verhandeln und ein Dritter – der Kan-

tonsrat, also wir – entscheidet. So funktioniert eine Sozialpartnerschaft natürlich nicht.

Ich schliesse mich meinen Vorrednern an, dass die Volksmotion offen formuliert ist und der Regierung Gestaltungsmöglichkeiten offen lässt. Es ist wichtig, dass das System, das seit 2006 in Kraft ist, einmal grundlegend evaluiert und seine Schwachpunkte beseitigt werden. Das Personal hat ein Anrecht auf das, was ihm versprochen wurde. Bei guter Leistung soll meiner Meinung nach eine Lohnentwicklung, wie sie das System suggeriert, auch möglich sein. Die grosse Zahl der Unterschriften hat gezeigt, dass das Personal mit dem System nicht zufrieden ist. Bitte überweisen Sie diese Volksmotion. Das Personal wird sicher nicht Ruhe geben, wenn Sie sie ablehnen.

Patrick Strasser (SP): Die Diskussion in der letzten Sitzung und heute Morgen verläuft etwas einseitig. Wir haben zwar die Stellungnahmen aller Fraktionen gehört, aber bei den individuellen Wortmeldungen hören wir nur Sprecher der linken Seite. Ich gehe davon aus, dass bei der grossen SVP und der nicht mehr so grossen FDP bereits entschieden ist, dass man der Volksmotion zustimmen will. Die Argumente, die dafür sprechen, sind klar, und um Ihnen den Schritt nochmals etwas einfach zu machen, möchte ich noch auf zwei Punkte des bestehenden Lohnsystems eingehen, die bisher noch nicht erwähnt wurden, aber ebenfalls problematisch sind.

Der erste Punkt ist die Abhängigkeit von einer einzelnen Person, Peter Müller-Bouquet, dem Erfinder dieses Lohnsystems. Meines Wissens wird dieses System genau in zwei Kantonen und ihren Gemeinden angewendet, nämlich im Kanton Schaffhausen und im Herkunftskanton von Peter Müller-Bouquet, entweder in Nidwalden oder in Obwalden – ich bin mir nicht mehr ganz sicher -, also in einem Kanton und einem Halbkanton. Ob die anderen Kantone, Städte und Gemeinden in der Schweiz nicht so vernünftig sind, dass sie es nicht auch anwenden, lasse ich Sie selbst entscheiden. Stehen Funktionsbewertungen auf kommunaler, aber auch auf kantonaler Ebene an, so kommt Peter Müller-Bouquet immer vorbei und redet mit beziehungsweise nimmt Einsitz in der Kommission. Was aber passiert, wenn Peter Müller-Bouquet einmal in Rente geht oder wenn - was ich ihm nicht wünsche -, ihm irgendetwas zustösst? Sind wir dann selbstständig? Zurzeit sind es der Kanton und die Gemeinden noch nicht. In Neuhausen haben wir ein Problem, wenn Peter Müller-Bouquet den Computer nicht richtig einstellt. Dino Tamagni kann Ihnen das bestätigen. Daher frage ich Sie: Ist ein System richtig, dass uns derart von einer Person abhängig macht? Meiner Meinung nach ist die Antwort darauf Nein.

Zum zweiten Punkt: Daniel Fischer hat von einer Sparvorlage gesprochen. Für die einzelne Mitarbeiterin oder den einzelnen Mitarbeiter ist es sicher eine Sparvorlage, aber ob es das auch für den ganzen Kanton ist, bezweifle ich. Seit der Einführung des neuen Lohnsystems 2005 wurde in unserem Kanton für die Ausbildung von neuen Polizisten rund 10 Mio. Franken ausgegeben. Ein Teil musste aufgrund normaler Abgänge wie Pensionierungen ausgegeben werden, aber einen grossen Teil hätten wir uns sparen können, wenn die Leute insbesondere auch aus Lohngründen nicht gegangen wären.

Ich bin der Überzeugung, dass wir auch aus finanziellen Gründen das Lohnsystem überarbeiten müssen. Die Volksmotion ist offen formuliert und es bestehen diverse Umsetzungsmöglichkeiten. Damit aber etwas geschieht, sollte der Vorstoss überwiesen werden. Gerade die finanziellen Überlegungen sollten die bürgerlichen Ratskolleginnen und Ratskollegen dazu bewegen, dieser Volksmotion zuzustimmen, denn Sie vergeben sich damit gar nichts.

Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel: Meine Damen und Herren, «den Sack schlägt man und meint den Esel!» Genau so kommen mir Ihre Voten vor. Es trifft zu, dass für individuelle Lohnerhöhungen in den letzten sieben Jahren tatsächlich im Durchschnitt nur 0,82 Prozent der Lohnsumme pro Jahr zur Verfügung standen. Unsere Einstiegslöhne sind marktkonform; hingegen fällt die Lohnentwicklung über die letzten sieben Jahre zu gering aus. Das ist eine Tatsache. Für die individuelle Lohnentwicklung ist mindestens 1 Prozent der Lohnsumme nötig, damit die jungen Mitarbeitenden innerhalb ihres jeweiligen Lohnbandes aufsteigen können. Das ist auch in der Stellungnahme der Regierung auf Seite 5 so vermerkt.

Zu einigen Behauptungen muss ich noch eine Klarstellung machen: Die Aussagen von Thomas Wetter und Irene Eichenberger, man hätte 2 Prozent Lohnentwicklung versprochen, treffen absolut nicht zu. Um sicherzustellen, dass für die leistungsorientierte Entlöhnung Mittel zur Verfügung stehen, hat der Regierungsrat in seiner Vorlage vom 17. Juni 2003 zum neuen Personalgesetz 0,5 Prozent der Lohnsumme vorgeschlagen. Dies wurde vom Kantonsrat abgelehnt beziehungsweise gestrichen. Daher mutet es nun sehr eigenartig an, dass behauptet wird, es seien 2 Prozent versprochen worden. In allen Dokumenten und auch in Interviews wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass die Lohnentwicklung flexibel erfolgen wird und keine Vorhersagen mehr gemacht werden können.

Bei der ersten effektiven Lohnrunde – ersichtlich aus der Tabelle auf Seite 5 der regierungsrätlichen Stellungnahme – gab es tatsächlich eine Anpassung von insgesamt 2 Prozent, die sich aber aus 1,1 Prozent Teuerungsausgleich und 0,9 Prozent individuelle Lohnentwicklung zusam-

mensetzte. Darauf basierend wurde das neue Lohnsystem im Internet für alle erklärt. Es diente aber ausschliesslich als ein für jedermann nachvollziehbares Rechenmodell.

Zur Aussage von Thomas Wetter, dass jüngere Mitarbeitende nie auf den Lohn der älteren Mitarbeitenden kommen werden und damit eine kleinere Lebenslohnsumme erzielen: Es ist richtig, dass heute niemandem das Erreichen des Lohnbandmaximums garantiert werden kann, da dies von verschiedenen Faktoren abhängt, insbesondere von den vom Kantonsrat zur Verfügung gestellten Mitteln. Des Weiteren sind langfristige Versprechungen heute nicht mehr zeitgemäss, weder in der Wirtschaft, noch in der Schule, einem Spital oder in der Verwaltung. Thomas Wetter, aufgrund des Berichts, den wir der Personalkommission erklärt haben, wissen Sie genau, dass bei jährlich 1 Prozent individuelle Lohnerhöhung – Eintritt beim Lohnbandminimum, Austritt mit 65 Jahren – theoretisch das Lohnbandmaximum erreicht werden könnte.

Patrick Strasser hat von den fehlenden Aufstiegsmöglichkeiten gesprochen, die speziell bei den Aufholern stossend seien. Der Lohn sei 1:1 übernommen worden und alt Regierungsrat Heinz Albicker habe diesen Berufsgruppen gesagt, dass sie mehr Anwartschaften hätten. Dass diese nicht ausgeschöpft worden seien, sei Betrug. Damit spricht Patrick Strasser Berufsgruppen an, die im Vergleich mit dem früheren System spürbare Anwartschaften gewonnen haben. Jedoch ist seine Aussage, dass deren Löhne 1: 1 ins neue System überführt worden seien, in den meisten Fällen falsch. Ich lade ihn ein, die Seiten 217 bis 223 des Verwaltungsberichts 2005 nochmals zu studieren. Darin werden statistische Auswertungen, aufgeschlüsselt nach Männern und Frauen, zur Überführung ins neue Lohnsystem gemacht. Von insgesamt 3456 Mitarbeitenden haben rund 33 Prozent, das heisst 1'133 Personen, eine Lohnerhöhung erhalten. Diese Anpassungen haben sich zwischen wenigen Franken bis zu rund 1'000 Franken pro Monat bewegt. Schliesslich wurden insgesamt 1,6 Mio. Franken wiederkehrend für diese Anpassungen ausgegeben.

Im Weiteren spricht Patrick Strasser Art. 10 Abs. 1 des Personalgesetzes an, in dem festgelegt ist, dass der Lohn von der Funktion, Leistung und Erfahrung abhängt und dass dabei der Arbeitsmarkt berücksichtigt wird. Er moniert, dass die Funktion zwar einigermassen berücksichtigt werde, aber alle weiteren Punkte nicht. Gleichzeitig wirft er der Regierung vor, sie würde in ihrer Stellungnahme nur Abs. 2 zitieren. Abs. 2 definiert, welche Faktoren bei der Lohnrunde zu berücksichtigen sind und schliesst somit den bereits erwähnten Abs. 1 ein. In Abs. 2 ist explizit festgehalten, dass für Leistungslohnanteile angemessene Mittel vorzusehen sind. Der Kantonsrat verabschiedet schliesslich mit dem Budget, wie viele Mittel dem Regierungsrat zur Verfügung stehen, um leistungsbezogene und teuerungsbedingte Lohnanpassungen vorzunehmen. Die Aussage, dass

sich die öffentliche Hand immer am Schluss bewege, kann nicht bestätigt werden. Die Statistiken des Bundes widerlegen dies klar. Wenn Sie in diesem Raum alle das Gefühl haben, dass zu wenig Mittel gesprochen werden, dann können Sie dies bereits in dieser Budgetrunde korrigieren. Das ist aber keine Frage des Systems.

Zur Behauptung von Thomas Wetter von vor zwei Wochen und von Daniel Fischer heute, der Text der Volksmotion erlaube es, bei schlechter Wirtschaftslage und angespannten Kantonsfinanzen auf die Lohnentwicklung zu verzichten: Diese Aussage stimmt nicht. Der Text besagt klar, dass der Anspruch auf Lohnentwicklung lediglich ganz oder teilweise aufgeschoben werden kann. Aufschieben bedeutet, dass der Anspruch auf Lohnentwicklung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt beziehungsweise ausbezahlt werden muss. In diesem Zusammenhang erscheint mir der Vorwurf, ich hätte mich an der letzten Sitzung polemisch geäussert, etwas befremdend, da man anscheinend nicht einmal den genauen Text der Volksmotion kennt oder – böser ausgedrückt – diesbezüglich falsche Aussagen macht.

Noch eine Bemerkung zur Anregung von Peter Scheck, zu prüfen, ob der Leistungsanteil unter Einbezug der Mutationsgewinne erhöht werden sollte: Für die Leistungshonorierung hat der Regierungsrat immer Mittel eingesetzt, ausser bei der Lohnrunde 2012, in der überhaupt keine Mittel zur Verfügung standen. In den drei Jahren zuvor wurden aber alle Mittel ausschliesslich für den Leistungslohn eingesetzt, denn es gab keine Teuerung, wie Sie der Tabelle auf Seite 5 entnehmen können.

Zu den Mutationsgewinnen: Für die kantonale Verwaltung werden die Mutationsgewinne im Budget jeweils als Ertrag ausgewiesen. Die effektiven Einsparungen, für die eine sehr aufwendige Statistik notwendig ist, fallen in den einzelnen Finanzpositionen an, werden aber jeweils im Kommentar des Personalamts ausgewiesen. Diese Mutationsgewinne betragen in der kantonalen Verwaltung etwa 0,4 Prozent. Sie werden im System belassen und fliessen nicht in die Lohnrunde ein. In allen anderen Bereichen, wie zum Beispiel bei den Lehrpersonen und den Spitälern, werden die Gewinne nicht ertragsmässig separat budgetiert und es werden auch keine Statistiken dazu geführt. Aber selbstverständlich beziehen beispielsweise die Spitäler die sogenannten Mutationsgewinne in ihre Gesamtrechnung mit ein, genauso wie das jedes andere Unternehmen auch tun würde. So rechnet beispielsweise der Kanton Zürich mit pauschal 0,4 Prozent der Lohnsumme als Mutationsgewinne, die dann für die Lohnrunde verwendet werden können. Aus diesem Grund ist die Rechnung der Mutationsgewinne auch für den Kanton Schaffhausen relativ einfach zu machen: Wenn wir nun mit dem Voranschlag 1 Prozent für individuelle Lohnerhöhungen fordern, so kostet dies den Kanton unter dem Strich ungefähr 0,6 Prozent der Lohnsumme.

Noch ein Wort zur Abhängigkeit: Das System ist nicht von einer Person abhängig. Das Protokoll der letzten Kantonsratssitzung liegt zwar noch nicht vor, aber ich habe damals gesagt, dass sich die Schaffhauser Hilfsmittel an vielen Orten bewährt haben. Beispielhaft können die Kantone Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und sehr viele Gemeinden genannt werden. Zudem kann ich Patrick Strasser versichern, dass wir das System beherrschen.

Meine Damen und Herren, ich muss es nochmals sagen: «Den Sack schlägt man und meint den Esel.» Egal, wie ein Lohnsystem aussieht, wenn der Kantonsrat keine Mittel zur Verfügung stellt, funktioniert kein System – auch kein Giesskannensystem, kein Stufenanstiegssystem und kein System, das individuelle Leistungen berücksichtigt und eine Steuerung für den Kantonsrat und den Regierungsrat möglich macht. Im Namen der Regierung beantrage ich Ihnen noch einmal, diese Volksmotion abzulehnen. Alle Systeme können nur dann funktionieren, wenn die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen. Auch unsere Personalkommission ist grossmehrheitlich dieser Auffassung. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat auch in schwierigen Zeiten, Mittel für die Lohnentwicklung zu sprechen, konkret 1 Prozent für die individuelle Lohnerhöhung im Jahr 2013.

Jürg Tanner (SP): Ich muss noch etwas klarstellen, was mir wichtig zu sein scheint, da wir als Kantonsrat der Gesetzgeber sind.

Die Finanzdirektorin hat im Zusammenhang mit der damaligen Vorlage des Regierungsrats die Zahl von 0,5 Prozent erwähnt. Diese Aussage stimmt zwar, aber damit konnte der Aufstieg im Leistungslohn nicht garantiert werden. Der Entwurf sah vor, dass für die individuelle Lohnerhöhung das Minimum von 0,5 Prozent der Lohnsumme beschlossen werden müsste. Offenbar hat die Regierung bereits damals die Unberechenbarkeit dieses Rats gesehen und daher ein Minimum vorgeschlagen, sodass wenigstens noch ein kleiner Anstieg erreicht werden könnte. Es kam, wie es kommen musste und das Minimum wurde gestrichen; ich weiss warum. In den Protokollen können Sie nachlesen, was Ihre Kollegen von der FDP und der SVP dazu gesagt haben. Man würde schauen, dass selbstverständlich immer genügend Geld vorhanden sei. Politiker dürfen bekanntlich lügen, immerhin ist es fast ihr Beruf.

Man hat es geahnt, wie sich dieser Entscheid in der Zukunft auswirken wird. Jetzt muss dies korrigiert werden. Der Volksmotionstext ist offen formuliert, obwohl natürlich die Idee eines gewissen Anspruchs auf Lohnentwicklung dahintersteckt. Der Entscheid, welcher Betrag schliesslich angemessen ist, fällen wir als Kantonsrat und wir werden schon dafür sorgen, dass dieser nicht überbordet.

Noch zur von der Finanzdirektorin verwendeten Sprache: Sie hat heute wiederum gesagt, dass das Erreichen des Lohnbandmaximums nicht garantiert werden könne. Diese Aussage ist schlicht und ergreifend falsch. Es müsste heissen: Es ist ausgeschlossen, dass jemand, der bis zur Pensionierung beim Kanton arbeitet, je das Lohnbandmaximum erreicht. Sie können das selbst nachrechnen, indem Sie irgendeinen Grundlohn in den Rechner des Personalamts eingeben und von 1 Prozent jährlicher Lohnentwicklung ausgehen. Dann können Sie das 40-mal durchrechnen und werden sehen, dass Sie in der Mitte des Lohnbandes landen. Jetzt noch zu behaupten, man könne das Erreichen des Lohnbandmaximums garantieren, ist schlicht und ergreifend unlauter. Im Privatrecht könnte daraus allenfalls noch ein Anspruch oder eine Zusage abgeleitet werden. Wird die Volksmotion nun abgelehnt, so bitte ich die Regierung, ehrlich zu sein, und die entsprechende Kurve flacher einzuzeichnen. Ob es Ihnen dann noch möglich ist, Leute zu rekrutieren, die eine gewisse lohnbezogene Perspektive haben wollen, ist eine andere Frage.

Thomas Wetter (SP): Es passt mir absolut nicht, wenn ich von der Finanzdirektorin der Falschaussage bezichtigt werde. Die ominösen 2 Prozent sind in den Erläuterungen zur Anwendung des neuen Lohnsystems, datiert vom 27. September 2005, aufgeführt. Da steht unter anderem: «Der Kantonsrat entscheidet über die Lohnsummenentwicklung. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch den Regierungsrat. Es wird etwa eine Lohnsummenerhöhung von 2 Prozent bewilligt.» Ich weiss auch, dass wir das zwar nie bewilligt haben, aber es steht trotzdem im besagten Text. Jürg Tanner hat bereits etwas zur Berechnung gesagt. Machen Sie als Finanzfachleute doch einmal eine Zinseszinsrechnung. Wie viel Jahre vergehen, bis Sie 160 Prozent des Grundlohns erreichen, wenn Sie von einer jährlichen Lohnentwicklung von 1 Prozent ausgehen? Es dauert 47 Jahre. Mir ist bewusst, dass diese Berechnung nicht 1: 1 auf unser Lohnsystem übertragen werden kann, weil der Anstieg am Anfang etwas steiler ist und nachher flacher wird. Ich bleibe aber dabei, dass man mit guter Leistung und 1 Prozent Lohnentwicklung das Lohnbandmaximum nicht erreicht.

Iren Eichenberger (ÖBS): Ich zitiere mich nur ungern selber, aber ich mache es jetzt trotzdem. An der letzten Ratssitzung habe ich Folgendes gesagt: «Es wurden damals effektiv 2 Prozent Lohnsumme als Verteilmasse angenommen.» Ich habe von «Verteilmasse» gesprochen und das Wort «angenommen» verwendet. Mit Verteilmasse ist überhaupt nicht die individuelle Lohnentwicklung gemeint, sondern es handelt sich um die von Thomas Wetter früher zitierte Formel. Dabei war allen klar, und es wurde auch immer wieder von der Regierung gesagt, dass die

bereits mehrfach erwähnten 2 Prozent in Ausnahmefällen nicht zur Verfügung stünden.

Ich nehme dies Regierungsrätin Rosmarie Widmer Gysel nicht übel; vielleicht hört sie auf dem linken Ohr nicht so gut. Aber ich schätze sehr, dass sie im Budget 2013 die vorgesehene Lohnentwicklung von 1 Prozent für die Mitarbeitenden verteidigt, während die Geschäftsprüfungskommission 0,6 Prozent verlangt.

Lorenz Laich (FDP): Nachdem sich Patrick Strasser und andere Personen, die auf der Lohnliste des Kantons stehen, zur Volksmotion geäussert haben, was absolut legitim ist, aber suggeriert, wir hätten auf der bürgerlichen Seite keine Meinung dazu, melde ich mich an dieser Stelle doch noch zu Wort.

Es kann durchaus sein, dass dieses Lohnsystem, das zugegebenermassen äusserst komplex ist, gewisse Ungerechtigkeiten beinhaltet. Dementsprechend müsste es grundlegend überarbeitet werden. Dennoch werde ich die Volksmotion nicht überweisen und dies aus den folgenden Gründen: Wenn Ansprüche gesetzlich festgehalten werden, ist das äusserst problematisch. Den Leuten, die bei der öffentlichen Hand angestellt sind, würde ich empfehlen, jetzt einmal einen Blick in die Privatwirtschaft zu werfen. Da werden die Leute um 17.00 Uhr informiert, dass sie noch Arbeit bis im kommenden März hätten und dass dann ein Teil der Belegschaft entlassen werde, wenn sich die Auftragslage bis dahin nicht verbessere. Wir diskutieren hier über gesetzliche Anspruchshaltungen. Das dünkt mich auch zynisch, Thomas Wetter.

Dass die Situation für junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beim Kanton eine Arbeitsstelle finden, sich dort wohlfühlen und weiterentwickeln wollen, unbefriedigend ist, verstehe ich sehr wohl. Deswegen eine gesetzliche Anspruchshaltung zu stipulieren, ist aber der falsche Ansatz. Zudem könnte man ganze Vormittage lang darüber diskutieren, was nun eine angespannte Wirtschaftslage oder angespannte Kantonsfinanzen sind. Im Rat würden die Meinungen dazu wahrscheinlich diametral auseinandergehen.

Gewisse Punkte der Volksmotion können bei mir durchaus Sympathie ernten, aber insgesamt kann ich der Forderung schlichtweg nicht zustimmen.

Patrick Strasser (SP) gibt folgende Persönliche Erklärung ab: Den ersten Satz von Lorenz Laich könnte man missverstehen. Ich stehe nicht auf der Gehaltsliste des Kantons, dies zuhanden des Protokolls. Ich erhalte lediglich die Sitzungsgelder des Kantonsrats, aber die erhalten alle hier anwesenden Ratsmitglieder.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Abstimmung

Mit 31: 20 wird die Volksmotion Nr. 2012/1 von Walter Vogelsanger (Erstunterzeichner) sowie weiteren 885 Mitunterzeichnenden vom 15. März 2012 mit dem Titel: Für ein gerechtes Lohnsystem mit Zukunft nicht erheblich erklärt. – Das Geschäft ist erledigt.

*

2. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. März 2012 betreffend Teilrevision des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 18. Mai 1998 (Erste Lesung)

Grundlagen: Amtsdruckschrift 12-20

Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 12-84

Eintretensdebatte

Bernhard Egli (ÖBS): Die Gewässerschutzgesetzgebung ist zurzeit auf eidgenössischer Ebene ein brisantes Thema. Was in Schaffhausen durch das Postulat Nr. 2007/10 von alt Kantonsrat und Regierungsrat Christian Amsler aufgegleist wurde, nämlich ein Konzept zur Revitalisierung von Fliessgewässern, ist inzwischen auf nationaler Ebene zum Gesetz geworden. Als Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Lebendiges Wasser» des Schweizerischen Fischerei-Verbandes wurde das eidgenössische Gewässerschutzgesetz angepasst und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt, die dazugehörige Verordnung per 1. Juni 2011. Die Volksinitiative «Lebendiges Wasser» wurde daraufhin von den Initianten zurückgezogen.

Im revidierten Bundesgesetz werden die Kantone verpflichtet, für die Revitalisierung der Gewässer zu sorgen. Daneben müssen auch Gewässerräume ausgeschieden werden, die die natürlichen Funktionen der Gewässer sowie den Hochwasserschutz gewährleisten sollen. Dazu haben die Kantone bis Ende 2018 Zeit. Bis dahin gelten weitreichende Übergangsbestimmungen; das heisst, die Gewässerräume sind seit dem 1. Juni 2011 provisorisch in Kraft. In der Praxis zeigt sich nun, dass die Ausscheidung der Gewässerräume schwierig umzusetzen ist: Entschädigungsfragen in den Bauzonen, Fruchtfolgeflächen in der Landwirtschaft. Vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurde am 29. Juni 2012 ein Faktenblatt erarbeitet; die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz der Kantone hat nach Workshops mit Bundesämtern am 20. September 2012

einen Synthesebericht zur Umsetzung des Gewässerraums nach Gewässerschutzgesetz genehmigt. Sie sehen, auf nationaler Ebene ist in den letzten Monaten viel passiert.

Ein paar wesentliche Punkte: Gesamtschweizerisch wird mit einer Extensivierung von rund 20'000 Hektaren Uferbereichsflächen gerechnet. Böden im Gewässerraum, die weiterhin Fruchtfolgeflächen-Qualität aufweisen, können weiterhin zum Fruchtfolgenflächen-Kontingent gezählt werden, müssen aber extensiv genutzt und dürfen nicht umgebrochen werden. Die Kantone sind für die Festlegung der Gewässerräume verantwortlich. Der Kanton Schaffhausen überträgt die Festlegung der erforderlichen Gewässerräume in Art. 6^{bis} den Gemeinden. Dies ist wohl sinnvoll, so kann sie als Bestandteil der Ortsplanungen erfolgen. Dabei besteht ein gewisser Spielraum: In dicht überbautem Siedlungsgebiet kann der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst werden; bei eingedolten Gewässern kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden.

Unsere Spezialkommission hat sich intensiv mit dem nationalen Umfeld befasst und darüber diskutiert. Der Gewässeramtsleiter Jürg Schulthess hat uns mit umfangreichen Unterlagen beliefert und zahlreiche Abklärungen für die Kommission ausgeführt. Dafür gebührt ihm im Namen der Kommission mein bester Dank.

Eintreten auf die Vorlage der Regierung war in der Kommission zuerst umstritten, nicht zuletzt wegen des schwierigen nationalen Gesetzesumfeldes. Die Vorlage wurde auch mehr oder weniger heftig kritisiert. Der eine oder andere Kritikpunkt wird sicher noch in den Fraktionserklärungen zu hören sein. Die Vernehmlassung, die die Kommission detailliert angeschaut hat, hat gezeigt, dass ein breites Spektrum an sich widersprechenden Positionen und Forderungen eingegangen ist. Die Vorlage des Regierungsrats orientierte sich an den gesetzlichen Vorgaben des Bundes und suchte einen Kompromissweg zwischen den divergierenden politischen Positionen. Meiner Meinung nach ist es der Regierung und der Kommission in diesem komplexen Umfeld gelungen, mit der Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes, die Sie als Anhang 1 zum Kommissionsbericht erhalten haben, ein mehrheitsfähiges kantonales Wasserwirtschaftsgesetzes zu schaffen.

Nun habe ich letzten Freitag einen Brief der vier Organisationen «aqua viva-Rheinaubund, Jagd Schaffhausen, Kantonaler Fischereiverband Schaffhausen und WWF Schaffhausen» erhalten. Darin werden vor allem zwei Punkte bemängelt: das Fehlen eines «integralen Einzugsgebietsmanagements» und die fehlende fachliche und finanzielle Unterstützung der Gemeinden bei der Planung.

Dazu möchte ich Folgendes sagen: Was den Hochwasserschutz betrifft, wurden vom Kanton Risiko- und Massnahmenstudien in Auftrag gege-

ben. Diese Untersuchungen hatten zwangsläufig die ganzen Einzugsgebiete zu behandeln. Was die Revitalisierung betrifft, wird auf kantonaler Ebene momentan ein Konzept erarbeitet. Aufgrund des Bundesgesetzes haben die Kantone dafür bis Ende 2014 Zeit. Das Revitalisierungskonzept hat folgende Punkte zu enthalten: 1. den ökomorphologischen Zustand der Gewässer (dieser wurde vom Amt für Wasserbau per Ende 2011 aktualisiert); 2. die Bestimmung der Anlagen im Gewässerraum (ist in Arbeit); 3. das ökologische Potenzial und die landschaftliche Bedeutung der Gewässer (wird bis Ende 2013 erarbeitet). Mit den beiden erstgenannten kantonalen Grundlagenarbeiten ist meiner Meinung nach das «integrale Einzugsgebietsmanagement» gewährleistet. Selbstverständlich wird es notwendig sein, bei der jeweiligen Einzelprojekt-Umsetzung die Zusammenhänge mit den Oberlieger- und Unterliegergemeinden zu koordinieren. Das sollte mit der Integration des Revitalisierungskonzeptes in den kantonalen Richtplan gewährleistet werden.

Zur angeblich «fehlenden fachlichen und finanziellen Unterstützung der Gemeinden bei der Planung»: Die Gesamtplanung der Revitalisierungen wird durch den Kanton zuhanden des Bundes ausgeführt und kommt in den kantonalen Richtplan. Das Gewässeramt hat diese Planung in Absprache mit den Gemeinden durchzuführen, alles andere wäre nicht zielführend. Die Detailplanung der einzelnen Revitalisierungsprojekte ist dann Sache der Gemeinden. Selbstverständlich gehören dort die Planungskosten auch zum Projekt und die Gemeinden kommen dafür in den Genuss von Kantonsbeiträgen. Das war bisher schon so, ich kann das bestätigen, denn ich habe selber schon mit Pro natura Gewässerrevitalisierungen durchgeführt. Die Planung wird auch weiterhin als Teil des Projektes betrachtet und durch Finanzbeiträge unterstützt werden, insbesondere da in Art. 29^{bis} eine zweckmässige Planung vom Kanton verlangt wird. Baudirektor Reto Dubach wird das sicher bestätigen. Sollte er nicht gleicher Meinung sein wie ich als Kommissionspräsident, müssten wir hier wohl zur Klärung noch einen Hosenlupf veranstalten.

Wie erfolgreich das Revitalisierungsprogramm sein wird, hängt nicht zuletzt davon ab, ob der Kantonsrat die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellt. Notwendige Hochwasserschutzmassnahmen werden aber eine treibende Kraft sein. In diesem Zusammenhang ist mit Gesamtkosten von rund 20 Mio. Franken zu rechnen. Gemäss Regierungsrat soll der Hochwasserschutz in erster Linie über Revitalisierungen erfolgen. Die Kommission unterstützt diese Haltung. Führt eine Gemeinde eine notwendige Hochwasserschutzmassnahme mit rein technischen Massnahmen durch, hat sie 70 Prozent der Kosten zu tragen, der Kanton gibt die 30 Prozent Bundesgelder weiter. Wird das Problem mittels Revitalisierungsprojekt gelöst, kann die Gemeinde neben den Bundesbeiträ-

gen auch mit Kantonsbeiträgen von zusammen 50 bis 80 Prozent rechnen.

Kommen wir nun zu den Kernpunkten der Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes: Dies sind Art. 28 und 29. Dort sind die Details betreffend Revitalisierung und betreffend Finanzbeiträge des Kantons an die Gemeinden festgeschrieben. Neu ist, dass der Kanton den Gemeinden auch Beiträge für Gewässerunterhaltsmassnahmen gewährt. Sehr viele Änderungen sind im Gesetz nicht vorgesehen. Eine wesentliche Frage ist jene der Finanzierung. Diese ist aber nicht im Gesetzestext festgelegt. Dazu gibt es drei Möglichkeiten: 1. die jährliche Budgetierung und Genehmigung durch den Kantonsrat; 2. die Bildung eines Fonds aus den Erträgen aus den Wasserzinsen und aus den Steuern für Wasserfahrzeuge; 3. den von der Regierung vorgeschlagenen Mittelweg der vierjährigen Verpflichtungskredite. Die Kommission hat sich mit 7:1 konsultativ dem zuletzt genannten Finanzierungsweg angeschlossen und ich möchte an Sie appellieren, diesen ebenfalls zu unterstützen. Einerseits schliesst der Kanton mit dem Bund für die Bundesbeiträge vierjährige Leistungsvereinbarungen ab und andererseits benötigen auch die Gemeinden für ihre Revitalisierungsprojekte eine mehrjährige Planungssicherheit bezüglich der Kantonsbeiträge. Zu den wenigen von der Kommission geänderten Artikeln werde ich mich in der Detailberatung, wo nötig, nochmals melden.

Die ÖBS-EVP-Fraktion begrüsst die Umsetzung der Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes. Was der Kantonsrat mit der Überweisung des Postulats Nr. 2007/10 von Christian Amsler wollte, ist inzwischen – dank dem Druck der Volksinitiative «Lebendiges Wasser» des Schweizerischen Fischerei-Verbandes – auf Bundesebene zum Gesetz geworden. Mit der Gesetzesrevision wird geregelt, wie die Gewässerrevitalisierung im Kanton in den nächsten 20 Jahren umgesetzt werden soll. Die Gemeinden können dabei mit 50 bis 80 Prozent Kantonsbeiträge rechnen. Neu werden auch an den Gewässerunterhalt der Gemeinden 20 bis 40 Prozent Kantonsbeiträge bezahlt.

Die ÖBS-EVP-Fraktion hat die Vorlage in der Eintretensdebatte in der Kommission stark kritisiert. Wichtige Anliegen der Arbeitsgruppe «Fliessgewässer», die die Grundlagen für die Gesetzesrevision erarbeitet hatte, sind nicht aufgenommen worden. Hauptsächlich finden wir, die Ausrichtung sei falsch gewählt; viel zu stark wurde die Priorisierung in Richtung Sanierung verbauter Gewässer gelegt. Wir verlangen, dass beim Revitalisierungskonzept nach den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung Art. 41d Abs. 2 vorgegangen wird: «Revitalisierungen sind vorrangig vorzusehen, wenn deren Nutzen: a) für die Natur und die Landschaft gross ist; b) im Verhältnis zum Aufwand gross ist; c) durch das Zusammenwirken mit anderen Massnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensräume

oder zum Schutz vor Hochwasser vergrössert wird.» Wir schliessen daraus, dass Hochwasserschutzmassnahmen über Revitalisierungen erfolgen sollen. Der Regierungsrat ist gleicher Meinung. Ich hoffe, die Fachleute des Gewässeramtes werden diese Vorgabe zukünftig respektieren. Unpassende Betonbauten wie am Fochtelgraben in Neunkirch sollen ein nicht zu wiederholendes Negativbeispiel sein. Ziel der Revitalisierungen soll nicht die Kalkulierung aufgewerteter Gewässerlaufmeter sein, sondern die Erhöhung der Natur- und Landschaftswerte, sprich eine Zunahme der Artenvielfalt.

Im Schreiben der vorgängig erwähnten vier Organisationen steht: «Die Gemeindebehörden sind fachlich, zeitlich und finanziell meistens überfordert». Die ÖBS-EVP-Fraktion ist da ganz anderer Auffassung, da wir Föderalisten sind. Für uns sind die Gemeinden die bestimmenden Behörden, die die Umsetzung des Revitalisierungskonzeptes tragen werden. Das Vorgehen sehen wir folgendermassen: Die Gewässer sind in der Regel Naturschutzobjekte und als solche in den kommunalen Naturschutzinventaren beschrieben. Meist gibt es in den Gemeinden Naturschutzkommissionen, in denen die örtlichen Fachleute und Gemeindeangestellte vereint sind. Wo noch keine solche Kommission besteht, sollte eine gebildet werden. Diese Naturschutzkommissionen sollen sich neben der Organisation des ökologischen Gewässerunterhaltes dem Revitalisierungsprogramm der Gewässer widmen, für ihre Gemeinden Priorisierungen vornehmen und die Revitalisierungsprojekte der folgenden Jahre aufgleisen. Mit dem Kostenrahmen des Kantons durch die vierjährigen Verpflichtungskredite können die Gemeinden eine langfristige Planung vornehmen. Für die Umsetzung des Revitalisierungsprogramms brauchen wir draussen vor Ort Praktiker, nicht Schreibtischtäter. Und ein Appell: Liebe Gemeinden, binden Sie die Jugend und die Schulklassen in die Umsetzung Ihrer Revitalisierungsprojekte ein!

Offenbar haben der Regierungsrat und das Gewässeramt vergessen, die stehenden Gewässer in die Gesetzesrevision einzubeziehen. Diese sind gemäss Bundesvorgaben auch zu revitalisieren. Mein Antrag in der Kommission, diese zwei bis drei Artikel noch aufzunehmen, wurde mit 4: 5 abgelehnt. Wir bedauern das, finden es etwas kurios und sicher nicht effizient. Aber vielleicht schadet es gar nicht, wenn wir in zwei bis drei Jahren ein paar Ergänzungen zum Wasserwirtschaftsgesetz vornehmen müssen.

Die in der regierungsrätlichen Vorlage aufgelisteten Massnahmen sind zu überarbeiten. Vorher sind die Grundlagen zu erarbeiten, insbesondere ist das vom Bund geforderte «ökologische Potenzial und die landschaftliche Bedeutung der Gewässer» zu erfassen. Wichtig ist hier die Koordination mit den bestehenden kommunalen Naturschutzinventaren. Den vorgesehenen Finanzrahmen begrüssen wir. Die Einnahmen des Kantons aus

den Wassergebühren liegen künftig bei rund 3,6 Mio. Franken pro Jahr; die Revitalisierungskosten bei rund 500'000 Franken pro Jahr. Der Kanton verdient demnach massiv am Wasser. Mehr Geld für Revitalisierungen wäre eigentlich angezeigt, aber wohl in der Praxis nicht durchsetzbar. Limitierender Faktor wird wohl die Verfügbarkeit von Land für die Revitalisierungen sein. Wir hoffen darauf, dass mit der Gesetzesrevision von Bund und Kanton eine Trendwende zugunsten naturnaher Gewässer eintritt.

Wir rufen die Gemeinden auf: Nutzen Sie die Chance des Gewässerrevitalisierungsprogramms und bereichern Sie Ihre schöne Gemeinde mit geeigneten Revitalisierungsprojekten. Die ÖBS-EVP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und stimmt ihr zu.

Peter Käppler (SP): Gerne gebe ich Ihnen die Stellungnahme der SP-AL-Fraktion zur Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes bekannt. Zuerst möchte ich aber dem Kommissionspräsidenten, Bernhard Egli, herzlich danken. Er hat die Kommission sehr umsichtig geführt und auch dafür gesorgt, dass die verschiedenen Ideen und Gedanken der politischen Richtungen so zusammengeführt wurden, dass wir diese Vorlage heute im Rat diskutieren können und einen Kompromiss vorliegen haben, zu dem hoffentlich auch weiterhin alle stehen können.

Die Revision hat bei der SP-AL-Fraktion keine Begeisterungsstürme ausgelöst, denn ihr ist nicht abzusprechen, dass sie wenig Akzente setzt und eher mutlos daher kommt. Mit der Stossrichtung der Vorlage kann sich unsere Fraktion einverstanden erklären; wir erachten die Umsetzung des revidierten Bundesgesetzes über den Schutz von Gewässern auf kantonaler Ebene als notwendig und finden es wichtig, dass diese nicht weiter verzögert wird, da die Übergangsbestimmungen, die solange gelten bis eine kantonale Regelung vorhanden ist, einschränkender sind, Unsicherheiten zulassen und auch die kommunale Planung erschweren.

Gewässer sind ein wichtiger Bestandteil unseres Lebensraumes und unserer Lebensqualität. Lange Zeit wurden die Gewässer in enge Korsette gezwängt und verbaut; damit wurde uns auch ein wichtiger Teil der natürlichen Fauna genommen. Das Umdenken hat zum Glück begonnen, doch der Weg zu revitalisierten Gewässern ist alles andere als einfach und schon gar nicht billig. Die Ziele im Bereich Revitalisierung, die der Regierungsrat in seiner Vorlage angibt, sind gut und lobenswert, nur sind die Mittel, um dies auch zu erreichen, nur rudimentär vorhanden und es bleibt die Frage im Raum stehen, wie diese Ziele in einer Zeit zu erreichen sind, in der die Finanzen in den Kommunen und im Kanton knapp sind. Deshalb befürchten wir, dass diese Ziele nicht erreicht werden können, weil gerade in Bezug auf die Finanzierung der Projekte noch zu viele Fragen offen bleiben.

Für 86 Prozent der Fliessgewässer sind die Gemeinden zuständig. Für den Erfolg der Umsetzung der Revitalisierungspläne ist der Kanton darauf angewiesen, dass die Gemeinden diese Projekte angehen und umsetzen. Dazu braucht es sowohl planerische Kapazität als auch ausreichend finanzielle Mittel. In den wenigsten Gemeinden ist das planerische Know-how für Gewässerrevitalisierungen vorhanden. Es ist wünschenswert, dass die Gemeinden von den kantonalen Fachstellen stärker unterstützt werden. Die Befürchtungen der Umweltverbände, dass ohne Verstärkung dieser Fachstellen die Umsetzung verzögert wird, teilt die SP-AL-Fraktion und wird Anträge, die dies einfordern, unterstützen. Aber auch die finanziellen Ressourcen sind entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung des Programms. Die Gemeinden müssen mindestens 20 Prozent der Aufwendungen selber tragen; deshalb ist es natürlich auch von der Finanzlage einer Gemeinde abhängig, ob ein Projekt forciert wird oder nicht. Unsere Fraktion hätte es gerne gesehen, dass zur Sicherung der kantonalen Mittel ein aus den Wassernutzungsgebühren gespiesener Fonds geschaffen worden wäre, damit die Mittel für Revitalisierungen zweckgebunden vorhanden wären. Die SP-AL-Fraktion trägt den Kompromiss der Finanzierung mittels vierjähriger Verpflichtungskredite zwar mit, wird aber, falls diese nicht wie versprochen bewilligt werden, die Schaffung eines Fonds mittels politischer Vorstösse ins Auge fassen. Nicht ganz zufrieden ist unsere Fraktion damit, wie die Umsetzung der Hochwasserschutzmassnahmen angegangen wird. So wird die Motion Nr. 2009/3 von Franz Hostettmann abgeschrieben, ohne die darin geforderte Beteiligung des Kantons an den Hochwasserschutzmassnahmen an Gewässern, bei denen die Gemeinden zuständig sind, zu gewährleisten. Dies heisst für die Gemeinden, dass lediglich die 35 Prozent Bundesbeiträge an sie weitergeleitet werden. Zwar kann die Gemeinde, wenn das Hochwasserschutzprojekt gleichzeitig auch ein Revitalisierungsprojekt ist, bis zu 80 Prozent Beiträge erwarten, denn mit dieser Verknüpfung soll erreicht werden, dass Hochwasserschutzprojekte möglichst ökologisch gebaut werden, was unsere Fraktion natürlich begrüsst. So ist zu hoffen, dass nicht noch weitere Betonverbauungen wie im Fochtelgraben in Neunkirch entstehen. Trotzdem ist die Gewähr, dass die Gemeinden ihrer Pflicht, die Hochwasserschutzmassnahmen in der geforderten Zeit zu ergreifen, auch nachkommen, mit dieser Finanzierung nicht gegeben. Es ist nicht geklärt, wie der Kanton vorgehen kann, wenn eine Gemeinde ihrer Pflicht nicht nachkommt. Gerade beim Hochwasserschutz ist es wichtig, dass alle Gemeinden mitmachen. Wenn Sie zum Beispiel die Gemeinde Trasadingen anschauen, die zuunterst im Klettgau liegt, dann nützt es nichts, wenn sie ihren Verpflichtungen nachkommt, die Gemeinden weiter oben aber nicht. Dann ist der Hochwasserschutz immer noch

nicht gewährleistet, denn das Wasser fliesst bekanntlich von oben nach unten.

Insgesamt begrüsst die SP-AL-Fraktion die Teilrevision des Gesetzes und wird ihr zustimmen, aber natürlich sind noch Anträge zu erwarten. Unsere Fraktion erwartet vom Regierungsrat, dass die Umsetzung des Gesetzes zügig an die Hand genommen wird und die notwendigen Ressourcen bereitgestellt werden. Wichtig für den Erfolg ist auch, dass die Umsetzung im Dialog mit den Betroffenen, also den Grundeigentümern, Landwirten und Gemeinden geschieht.

Josef Würms (SVP): Als Sprecher der SVP-JSVP-EDU-Fraktion erläutere ich Ihnen die Meinung der Mehrheit unserer Fraktion, die das Wasserwirtschaftsgesetz ablehnt.

Bernhard Müller und der Sprechende – beide Mitglieder der Spezialkommission Wasserwirtschaftsgesetz – sind jedoch anderer Meinung. Wir unterstützen die ausgehandelte Gesetzesrevision, sind doch die Anträge der SVP-Kommissionsmitglieder gutgeheissen worden, insbesondere der Wunsch, dass laufende Gesetzes- und Verordnungsanpassungen der Eidgenossenschaft im kantonalen Gesetz ihren Niederschlag finden werden.

Die SVP-JSVP-EDU-Fraktion bekundet mit der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung grosse Mühe. Sie ist seit dem 1. Juni 2011 in Kraft und definiert unter anderem die umstrittenen Gewässerräume, Ihr Ursprung ist in der Volksinitiative «Lebendiges Wasser» zu finden ist, die daraufhin zurückgezogen wurde. Im Kanton Schaffhausen gehen gemäss dieser Verordnung - und laut Aussage von Jürg Schulthess, dem Chef der Abteilung Gewässer des Tiefbauamts Schaffhausen - 130 bis 160 bestes Ackerland. sprich Fruchtfolgeflächen, Schweizweit sind es zirka 20'000 Hektaren. Dieses Ackerland darf wohl noch als Reserve-Fruchtfolgefläche ausgewiesen werden, steht aber der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion nicht mehr zur Verfügung. Ebenso sind sämtliche Bauten innerhalb und ausserhalb der Bauzone in diesen Gewässerräumen untersagt. Gestattet sind nur noch Fuss- und Wanderwege gemäss Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung.

Zur Definition der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung: Die Wasseroberfläche heisst neu Gerinnesohle. Auf Deutsch heisst das, wo das Wasser bei mittlerem Stand überall fliessen kann und beinhaltet auch den Lebensraum für Wasserpflanzen, Vögel, Wassertiere und den Transportweg des Wassers. An dieser Stelle sei mir die Frage erlaubt, wie hoch der mittlere Wasserstand heute Morgen auf den Feldern war.

Zu den Abstandsmassen: Hier ein Beispiel: Bei einem Bach von 3 Metern Breite beträgt der Gewässerraum 14,5 Meter, beim gleichen Bach im Naturschutzgebiet 23 Meter und mit den jetzt gültigen Übergangsbestim-

mungen, die seit dem 1. Juni 2011 in Kraft sind, 19 Meter. Für die Landwirtschaft gelten die ausgeschiedenen Gewässerräume erst ab dem 31. Dezember 2018.

Nach diesen verwirrenden Zahlen jetzt zur Umsetzung bei uns im Kanton Schaffhausen: Die Gemeinden werden beauftragt, den Gewässerraum aufgrund der schweizerischen Gewässerschutzverordnung auf ihrem Territorium bis zum 31. Dezember 2018 zu definieren. Dies bedeutet aber nicht, dass die einzelnen Gemeinden nicht über die Grenzen der Gewässerschutzverordnung hinausgehen dürfen. Es kann und wird so sein, dass die Gemeinden unterschiedliche Gewässerräume aufweisen werden, sprich die landwirtschaftliche Abstandsregel könnte nicht unterschiedlicher ausfallen.

Geschätzte Kantonsräte, anhand dieser Beispiele sehen Sie, wieso die SVP-JSVP-EDU-Fraktion Mühe bekundet, zwar nicht mit dem Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Schaffhausen, dafür aber mit der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung. Ich frage mich, ob es der richtige Weg ist, deshalb unser Wasserwirtschaftsgesetz abzulehnen. Wäre es nicht besser, und da spreche ich hauptsächlich zu meiner eigenen Fraktion, eine Standesinitiative wie die Kantone St. Gallen, Luzern, Aargau und Bern mit dem Ziel einzureichen, die Gewässerschutzverordnung gemässigt auszulegen? In den folgenden Kantonen werden ebenfalls entsprechende Standesinitiativen vorbereitet: Schwyz, Graubünden, Uri, Nidwalden, Obwalden und Zürich. Der Nationalrat hat im Sommer einer Lockerung der Gewässerschutzverordnung zugestimmt. Im Ständerat ist der Entscheid noch ausstehend. Wenn wir unser Wasserwirtschaftsgesetz ablehnen, hat das keine Wirkung nach Bundesbern, eine Standesinitiative aber schon eher.

Gerne betone ich, dass die Mehrheit der Kommission stets darauf geachtet hat, dass unser kantonales Gesetz nicht strenger als das eidgenössische Gesetz umgesetzt wird. Die Kommission hat bewusst die Abstandsmasse nicht ins kantonale Wasserwirtschaftsgesetz aufgenommen, um bei einer allfälligen Änderung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung aktuell sein zu können. Nach meiner Einschätzung ist uns das gelungen. Ich rufe Sie daher auf, das Wasserwirtschaftsgesetz heute nicht erneut zu verschärfen, da sonst das gesamte Gesetz, inklusive Hochwasserschutz zu scheitern droht. Den Gemeinden würde kein Spielraum gegeben, um die Gewässerräume zu definieren und somit blieben die Übergansbestimmungen in Kraft, die bedeutend strenger sind.

Thomas Hauser (FDP): Die FDP-JF-CVP-Fraktion wird auf die Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes eintreten und den Kommissionsanträgen zustimmen. Dies, obwohl wir ein anderes Finanzierungsmodel bevorzugt

hätten. Bereits in der Vernehmlassung haben wir uns für einjährige Kreditbewilligungen stark gemacht. Dass die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton zu vierjährigen Verpflichtungskrediten führt, ist an sich unschön, denn, wenn es finanziell im Kanton eng wird, wird zuerst beim Unterhalt eingespart. Wenn an einem Ort vierjährige Verpflichtungskredite laufen, ist klar was passiert: Dann werden beim Unterhalt von Strassen und Gebäuden zugunsten der Revitalisierungsmassnahmen die Gelder zurückgefahren.

Die Revision basiert auf drei Pfeilern: 1. dem Bundesgesetz zum Schutz der Gewässer; 2. dem überwiesenen Postulat Nr. 2007/10 von Christian Amsler zum Thema Revitalisierung der Schaffhauser Fliessgewässer und 3. der erheblich erklärten Motion Nr. 2009/3 von Franz Hostettmann betreffend Beiträge des Kantons an Hochwasserschutzmassnahmen. Beide Vorstösse lösen für den Kanton Kosten aus. Wir beurteilen aber die Absicht dieser Gesetzesrevision, dass Revitalisierungsmassnahmen und Hochwasserschutz künftig Hand in Hand laufen sollen, als sehr vernünftig und erstrebenswert. Schon diese Absicht in Kombination mit den zwei erwähnten Vorstössen ist an sich Grund genug, der Gesetzesrevision zuzustimmen. Deshalb sind wir der Ansicht, dass wir an der Vorlage der Spezialkommission nicht mehr allzu viel herumschrauben sollten. Vor uns liegt betreffend Aufgabenteilung und Finanzierung eine sinnvolle Symbiose zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Die gesteckten Ziele betreffend Öffnung eingedolter Gewässer in und ausserhalb des Siedlungsgebiets sowie die Reduktion künstlich geführter offener Gewässer, wie sie auf Seite 11 der Vorlage dargestellt ist, sind für uns ausreichend. Probleme sehen wir auf die Verantwortlichen zukommen, wenn es um die Ausscheidung der Gewässerräume in der Raum- und Nutzungsplanung geht, denn der entsprechende Art. 36a im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer lässt grossen Interpretationsspielraum offen.

Betreffend Hochwasserschutz möchte ich an dieser Stelle im Namen der FDP das wiederholen, was wir bereits in unserer Vernehmlassungsantwort geschrieben haben. Einmal ist bei der Festlegung von Jahreszahlen für Hochwasser der Zenit erreicht. In dieser Vorlage wird jetzt von 300-jährigen Hochwassern gesprochen. Gegen alles kann man sich nicht schützen, es bleibt immer ein Restrisiko. Und wenn wir jenen Geologen Glauben schenken, die sagen, dass wir in einer Zwischeneiszeit leben, dann nützen uns alle Schutzvorrichtungen nichts mehr, wenn sich in ein paar tausend Jahren der Rheingletscher wieder einmal in Richtung Rathauslaube ausdehnt.

Abschliessend halte ich fest, dass die FDP-JF-CVP-Fraktion hinter dieser Revision des Wasserwirtschaftsgesetzes steht. Wenn man alles auf einen einfachen Nenner bringen will, stellt man fest: Mit teurem Geld korrigieren wir Massnahmen, die unsere Vorfahren wohl in guter Absicht auch für teures Geld getroffen haben. Sie haben eingedolt – wir dolen wieder aus; lakonisch ausgedrückt, ist das vielleicht eine Art Wirtschaftsförderung. Und meine Damen und Herren, wenn man jetzt von verschiedenen Seiten Post bekommt, in der gejammert wird, im Bereich Revitalisierung gehe zu wenig, muss man ganz einfach feststellen: An unseren zwei Gewässern 1. Klasse, dem Rhein und der Wutach, bewegt sich diesbezüglich sehr viel, auch über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus.

Bernhard Müller (SVP): Ich komme nochmals auf das Votum von Josef Würms zurück. Bezüglich des nationalen Vergleichs möchte ich klar nachdoppeln. Dies wurde in der Kommission ausführlich behandelt. Zurzeit sind in vielen Kantonen solche Revisionen hängig. Der Unmut über die massive Beschlagnahmung von Kulturland - so kann man dies ausdrücken –, bewegt die Gemüter, zumindest auf eidgenössischer Ebene, über die Parteigrenzen hinaus. Im Kanton Schaffhausen, wir haben es gehört, werden 180 Hektaren schönstes Ackerland, das entspricht 180 Fussballplätzen, in die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes miteinbezogen. Aktuell werden immer neue Vorschriften erlassen, die die landwirtschaftliche Produktion einschränken und die durch Direktzahlungen kompensiert werden. Neue Beiträge zur Landschaftspflege werden erfunden, wie beispielsweise die Landschaftsqualitätsbeiträge, die zurzeit in den eidgenössischen Räten in Bern beraten werden. Dabei handelt es sich um ein neues administratives Monstrum, durch das die Landschaftspflege im Flachland abgegolten wird, überspitzt «Geraniumspflegebeiträge» genannt. Die Angst vor neuen Einschränkungen, administrativem Mehraufwand und Abgeltungen geht auch im Zusammenhang mit dem Thema Naturpark um. Bei den Ausgleichsflächen rund um die Gewässerräume würden wohl Entschädigungsbeiträge ausbezahlt, aber die Produktion wird weiter massiv eingeschränkt. Am Beispiel des Rebbaus zeigt sich, dass entlang von Gewässern in Zukunft Rebreihen ausgerissen werden müssen. Dabei ist die Frage berechtigt, wie weit das Geld des Bundes und des Kantons noch reicht, bis die Ausgleichzahlungen gekürzt beziehungsweise gestrichen werden; die Einschränkungen bleiben aber bestehen.

Auf dieser Basis wurde beispielsweise im Kanton St. Gallen parteiübergreifend eine Standesinitiative zur Lockerung des vorliegenden neuen nationalen Gewässerschutzgesetzes und der dazugehörigen Verordnung vom Kantonsrat gutgeheissen und an Bern überwiesen. Dasselbe ist auch in den Innerschweizer Kantonen und dem Kanton Bern passiert. In der Kommission haben wir das Thema Standesinitiative besprochen und als mögliches taugliches Mittel für die Lockerung des Gesetzes und der Verordnung bezüglich des Gewässerschutzes eingestuft. Der Schaffhauser Standesinitiativentext ist daher so abgefasst, dass zwar Veränderun-

gen im Bundesgesetz beziehungsweise in der Verordnung noch möglich sind, die kantonalen Anliegen, wie sie in den Vorstössen von Christian Amsler und Franz Hostettmann enthalten sind, jedoch abgedeckt werden. Die Überschrift in den Schaffhauser Medien des Bauernverbandes «Kein vorauseilender Gehorsam» ist aktueller denn je; zu viel ist rund um das Gewässerschutzgesetz noch im Fluss: Der Ständerat muss die vom Nationalrat beschlossene Lockerung noch behandeln; die Landschaftsqualitätsbeiträge im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 sind zudem noch nicht fertig definiert, wohl aber vom Nationalrat in einer ersten Runde beschlossen worden. Wir Schaffhauser sind weit und breit der erste Kanton, der das noch nicht einmal abgesegnete Bundesgesetz beziehungsweise die dazugehörige Verordnung bereits in eine kantonale Gesetzesrevision einbauen. Konkret bedeutet dies, dass die Türe für eine Standesinitiative offen gehalten werden muss. Die Kommission muss bei der Vorbereitung der zweiten Lesung dieses Anliegen noch einmal behandeln, damit eine Standesinitiative zeitlich und technisch auf der Zeitachse noch Platz hat. Ansonsten betreiben wir wirklich «vorauseilender Gehorsam» für den Gewässerschutz, ohne die Hauptbetroffenen, also die Landwirtschaft und die Gemeinden, im Boot zu haben.

In diese Sinne werde ich am Schluss der Detailberatung noch den Antrag stellen: «Die Kommission muss die technische und zeitliche Möglichkeit schaffen, dass eine Standesinitiative zur Lockerung der eidgenössischen Revision zum Gewässerschutz Platz hat.» Es kann uns nun vorgeworfen werden, dass wir die Standesinitiative bereits hätten einreichen können. Dies ist jedoch ein Zeichen dafür, dass die Revision allzu zügig bearbeitet wurde; im schweizweiten Vergleich haben wir offenbar einen allzu schnellen Baudirektor.

Alfred Tappolet (SVP): Bernhard Müller hat sehr schön erklärt, weshalb es gute Gründe gibt, diesem Gesetz sicher nicht in allen Teilen zuzustimmen. Es beinhaltet eine moderne Enteignung, und zwar vor allem der Landwirte im Landwirtschaftsgebiet. Fliesst ein Gewässer durch dicht bebautes Gebiet, so kennen wir sehr viele Ausnahmeregelungen und machen überall Konzessionen, damit man zum Beispiel den Krebsbach nicht renaturieren muss. In Baugebieten werden Ausnahmen gemacht, im Landwirtschaftsgebiet wird enteignet.

Mir geht es in erster Linie um die Gewässer 3. Klasse, über die gemäss revidiertem Gesetz die Gemeinden beschliessen können, wobei meiner Meinung nach nicht klar ist, welche Gewässer überhaupt dazu gehören. Gehören beispielsweise Drainagen und Sammelkanäle dazu?

Über die Renaturierung von Gewässern 3. Klasse entscheiden Leute in Gemeinden, die gerne schöne Bäche durch die Landschaft fliessen sehen. Damit kann ich mich noch einverstanden erklären. Diese Gewässer

fliessen aber meist auf privatem Grundeigentum. Demnach muss die Gemeinde mit dem privaten Grundeigentümer verhandeln, wie die Renaturierung zu geschehen hat. Es ist aber nicht richtig, ins kantonale Gesetz zu schreiben, dass der Bauer auch noch den Unterhalt sicherstellen muss, ohne dafür entschädigt zu werden, nur weil dieses Gewässer auf seinem Land liegt. Das kann doch nicht Ihr Ernst sein, dass Sie in einer Kommission so etwas beschliessen. Damit hat die Kommission die regierungsrätliche Vorlage verschlechtert. Es ist nämlich moderne Enteignung, wenn der private Grundeigentümer wegen den folgenden Unterhaltskosten gezwungen wird, dem Staat beziehungsweise der Gemeinde sein Land zu verkaufen. So können wir keine Renaturierungen in den Gemeinden vornehmen, wenn Sie nicht wollen, dass jeder gegen jeden in der Gemeinde Partei ergreift. Meiner Meinung nach sollte eine Regelung geschaffen werden, wonach diejenigen, die eine Renaturierung beschliessen, schliesslich auch für den Unterhalt aufkommen müssen.

Sehen Sie sich einmal die renaturierten Gewässer in unserem Kanton an. In den ersten zwei, drei Jahren sehen sie sehr schön aus. An der Biber und in Neunkirch lässt sich das sehr schön beobachten. Bei Renaturierungen, die vor fünf Jahren gemacht wurden, finden sich nun sehr viele Neophyten, von denen niemand weiss, wie man sie entfernen muss. Zudem kostet es sehr, sehr viel Geld, die Gewässer wieder so herzustellen, wie dies bei ihrer Renaturierung angedacht war. Nun wollen Sie, dass der Grundeigentümer für diesen Unterhalt und die damit verbundenen Kosten aufkommen muss. Das wird viele von ihnen überfordern. Das Geld muss von Kanton und Gemeinden locker gemacht werden, wenn Sie die Renaturierungsprojekte, wie sie vom Gesetz vorgesehen werden, durchziehen wollen.

Die Idee von Bernhard Müller, beim Bund vorstellig zu werden, unterstütze ich. Der Bund soll sich überlegen, wie er diese Kosten mitfinanzieren oder ob er allenfalls die Vorschriften lockern will. Denn irgendwann wird der Trick mit den Fruchtfolgeflächen nicht mehr funktionieren. Zwar wird damit die Fruchtfolgefläche gewahrt, aber der Bauer darf sie nicht bewirtschaften. Er darf sie nicht pflügen und er darf sie nicht düngen; die Gemeinde schreibt ihm vor, wie er sie nutzen darf. Produzieren darf er nichts, obwohl es eine Fruchtfolgefläche ist. Das ist schizophren und Sie stehen nicht zu dem, was Sie wollen. Wenn Sie Natur haben wollen, dann kostet die Natur auch etwas und Sie müssen es bezahlen.

Erich Gysel (SVP): Ich stimme den Aussagen von Bernhard Müller zu. Meiner Meinung nach handeln wir zu voreilig. Gegen das Gesetz an und für sich habe ich nicht viel, aber es gehört solange in die Schublade, bis in Bern alle Unklarheiten beseitigt worden sind. Wenn eine Standesinitiative dazu einen Beitrag leisten kann, werde ich sie unterstützen.

Wir sind im Begriff, geschaffene und sinnvolle Werte und Einrichtungen zu vernichten. Unsere Grossväter, die die Güterzusammenlegung und die Strassen zu den Parzellen gemacht haben, würden sich im Grab umdrehen. Vor 60 Jahren musste man zu Fuss zu seinen Parzellen laufen und der Mist musste auf dem Rücken zu den Parzellen transportiert werden. Tümpel und Wasserlöcher wurden drainagiert, damit die Flächen überhaupt bewirtschaftet werden konnten und man nicht mit dem Leiterwagen stecken blieb. Jetzt sind wir im Begriff, diese Errungenschaften zu vernichten. All jene, die das verlangen, gelangen heute über die Strasse oder mit dem öffentlichen Verkehr zu ihrem Arbeitsplatz und zu ihrem Haus. Dennoch wollen sie anderen Vorschriften machen, die diese einschränken und nicht nötig sind.

Gerne nenne ich Ihnen ein Beispiel: Wenn es regnet, sammelt sich auf den Strässchen in den Rebbergen Wasser an, das irgendwie abgeleitet werden muss. Wenn die Eindolung von Regenwasser beziehungsweise eine Halbschale zur Ableitung verboten ist und dann links und rechts davon zehn Reihen Reben ausgerissen werden müssen, ist das ein nicht geringer Ausfall an Wertschöpfung, der von niemandem entschädigt wird. Zudem sind die Fruchtfolgeflächen dann nur noch auf dem Papier vorhanden. Dementsprechend wird der Begriff falsch verwendet.

Mühe bereitet mir bei dieser Vorlage auch die Aufstockung des Naturund Heimatschutzfonds. Meiner Ansicht nach vergessen viele Naturschützer bei ihren Überlegungen und Arbeiten den Faktor Mensch und die Familie. Wenn der Mensch und seine Kinder im Ökosystem keinen Platz mehr haben, sondern nur noch die Käferlein, dann bin ich der Meinung, dass wir uns in Zeiten der beschränkten Geldmittel für die Familien einsetzen müssen und nicht für die Käferlein.

Urs Capaul (ÖBS): Die beiden letzten Sprecher haben mich nun doch ein wenig auf die Palme gebracht. Ich gebe Ihnen recht, dass die Neophyten ein Problem sind. Wenn Sie beispielsweise entlang der Biber spazieren, so ist die Uferböschung rötlich. Das ist das drüsige Springkraut, das aber nicht nur auf renaturiertem Gebiet wächst. Dem kann aber vorgebeugt werden, wenn bei der Renaturierung, wie im Kanton Zürich, eine Einsaat vorgeschrieben wird. Anderenfalls können die unerwünschten Samen dort keimen und sich entsprechend vermehren.

Die Thematik der Fruchtfolgeflächen wurde angesprochen. Meines Erachtens liegt diesbezüglich das Problem nicht bei den Gewässern, sondern bei der Überbauung. Wenn nach wie vor 1,3 Quadratmeter pro Sekunde überbaut werden, wie in den letzten 40 Jahren, dann weiss ich, wo die Landwirtschaftsflächen geblieben sind.

Noch zum Naturschutz und den Käferlein: In den Siedlungsbächen, an denen sich die Kinder aufhalten und spielen, finden sich Käferlein, und

nicht bei den Halbschalen im Rebberg oder auf den Asphaltflächen. Zu diesem Thema gibt es genügend Literatur: Zum Beispiel das Forschungsprogramm «Stadt und Verkehr» NFP25 von Marco Hüttenmoser oder ein wunderbares Buch von Alex Oberholzer über Kindergärten. Darin kommt zum Ausdruck, dass sich Kinder dort aufhalten, wo es Dreck hat und sie auch ein wenig «dreckle» können. Die Käferlein regen zum Denken an und tragen zur Entwicklung der Kinder wesentlich mehr bei als Asphaltflächen.

Regierungsrat Reto Dubach: Herzlichen Dank für die engagierten Voten. Die Auslegeordnung ist jetzt gemacht. Nun müssen wir alles so zusammenfügen, dass wir am Schluss eine Vorlage verabschieden können, die die nötige Akzeptanz und die nötigen Mehrheiten findet.

Im Rahmen der Eintretensdebatte werde ich lediglich generell zu einigen Punkten Stellung beziehen. Zuerst möchte ich betonen, dass wir mit dieser Vorlage, die im Übrigen sehr komplex ist, drei Fliegen auf einen Streich erledigen. Wir schaffen damit sowohl kantonale Ausführungsvorschriften für die Revitalisierung, für den ganzen Themenbereich des Gewässerraums und für die Beiträge des Kantons in Sachen Hochwasserschutz. Wir erledigen mit dieser Vorlage aber gleich nochmals drei Fliegen auf einen Streich: Wir behandeln damit das Postulat Nr. 2007/10 von Christian Amsler, das vom Kantonsrat mit grossem Mehr überwiesen wurde und verstärkte Anstrengungen im Bereich der Revitalisierungen verlangte, und die Motion Nr. 2009/3 von Franz Hostettmann betreffend Hochwasserschutzmassnahmen. Ausserdem setzen wir mit dieser Vorlage auch die eidgenössische Revision des Gewässerschutzgesetzes um. Das ist nicht gerade wenig und es handelt sich dabei um eine anspruchsvolle Geschichte, die von allen Seiten Kompromissbereitschaft fordert.

Bernhard Müller hat vom vorauseilenden Gehorsam gesprochen. Über diesen Ausdruck muss ich immer ein wenig schmunzeln, wenn er verwendet wird. Denn, wie heisst es doch so schön: «Gouverner, c'est prévoir.» Sie verlangen von der Regierung, dass sie zügig auf Herausforderungen reagiert. Genau das haben wir mit dieser Teilrevision gemacht, zum Wohle unseres Kantons und unserer Gemeinden. Im Laufe der Beratungen werden wir noch darauf zu sprechen kommen.

Wie meine Regierungskollegin beim ersten Traktandum habe auch ich das Gefühl, dass man hier den Sack schlägt, aber im Grunde genommen den Esel meint. Viele der bisherigen Ausführungen haben sich auf das Gewässerschutzgesetz des Bundes bezogen. Sie haben die Regelungen im Bereich des Gewässerraums und die Verpflichtung der Kantone, Revitalisierungen vornehmen zu müssen, gerügt. Nur wenige Aussagen haben auf die kantonale Gesetzgebung abgezielt. Alfred Tappolet hat zum

Schluss noch etwas erwähnt, das Eingang in die kantonale Gesetzgebung gefunden hat und worüber wir selbstverständlich noch reden müssen.

Bei dieser Vorlage handelt es sich um einen Kompromiss. Ich rufe Sie auf, einen Weg zu finden, wie wir diesen Kompromiss verabschieden können, ohne dass die Vorlage zwischen der grünen Seite, die weitergehen möchte, und der Landwirtschaftsseite, die im Grunde genommen davon nichts wissen will, aufgerieben wird. Wir müssen uns zusammenraufen. Die Kommission hat sich bemüht – und dafür bedanke ich mich sehr –, die Revision mit dem grösstmöglichen Nenner zu verabschieden, mit dem schliesslich alle einigermassen leben können. Es wird zwar moniert, die Vorlage sei mutlos und man sei damit etwas voreilig, aber mit der vorgeschlagenen kantonalen Regelung können wir in unserem Kanton, vor dem Hintergrund der Bundesregelung, die zumindest einem Teil in diesem Saal nicht gefällt, gut leben.

Ich gebe Folgendes zu bedenken: Sie setzen nun grosse Hoffnungen in die Standesinitiative, um die Regelung auf Bundesebene ändern zu können. Umgekehrt wird aber die Volksinitiative des Fischerei-Verbandes dadurch ein Revival erfahren und wieder aktiviert werden. Wir werden dann sehen, wo wir auf Bundesebene landen. Bereits die Zweitwohnungsinitiative und die Kulturlandinitiative, und in der Zukunft auch die Landschaftsinitiative, haben gezeigt, dass es in diesem Land starke Kräfte gibt, die der Umwelt in Zukunft mehr Sorge tragen wollen als bisher. Dieser Umstand muss berücksichtigt werden. Deswegen hat beispielsweise die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), der im Übrigen sehr namhafte SVP-Vertreter angehören, sich gegen Änderungen auf Bundesebene ausgesprochen. Vielmehr soll der Fokus auf vollzugstaugliche Lösungen gelegt werden. Selbstverständlich können wir uns aber nochmals über die Einreichung einer Standesinitiative unterhalten.

Ich bitte Sie jetzt, auf die Vorlage einzutreten, sodass wir nun im Rat die erste Lesung in Angriff nehmen können. In der Vorbereitung der zweiten Lesung wird die Kommission prüfen, wie dem zeitlichen Element Rechnung getragen werden kann.

Alfred Tappolet (SVP): Gerne möchte ich auf die Aussagen des Baudirektors reagieren. Es ist nicht wahr, dass die Landwirtschaft gar nichts will. Schon immer haben wir im Landschaftsschutz Hand für gute Lösungen geboten. Wir Bauern haben gezeigt, dass wir in der Lage sind, unsere Erholungslandschaft kostengünstig zu pflegen. Deshalb lasse ich mir von einem Baudirektor nicht sagen, dass die Landwirtschaft in Sachen Naturschutz nichts wolle. Diese Aussage kann so nicht stehen bleiben.

In meinen Ausführungen habe ich explizit auf unser Gewässerschutzgesetz im Kanton Schaffhausen hingewiesen. Dieses Gesetz will im Baugebiet Ausnahmen und im Landwirtschaftsgebiet Verschärfungen einführen, indem die Grundeigentümer, für neue Fliessgewässer unterhaltspflichtig werden. Das darf so nicht im Gesetz stehen bleiben.

Wenn ich schon hier stehe, möchte ich Urs Capaul noch erklären, woher die Neophyten bei uns kommen. Ich bin seit über 40 Jahren Bauer und weiss, dass wir diese Plage in der Vergangenheit noch nicht hatten. Natürlich wurden die Pflanzen eingeschleppt, aber seit den Bauern von Ingenieuren Vorschriften gemacht werden, wie Randflächen oder naturnahe Gewässer zu pflegen sind, breiten sich Neophyten aus. Die Ingenieure unternehmen Versuche, deren Bekämpfung theoretisch festzulegen, ohne dabei auf die praktischen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Die Bauern wären durchaus in der Lage, die Neophyten besser zu bekämpfen, nicht chemisch, aber mechanisch, wenn ihnen nicht so viele Vorschriften gemacht würden. Aber die Gesetze werden immer von Theoretikern gemacht und die Praktiker müssen sie dann umsetzen. Das Vorschreiben ist immer etwas anderes als das Umsetzen.

Fazit: Je länger, je mehr, sollen diejenigen, die die Gesetze erlassen, auch dafür bezahlen. Müssen sie dann mehr bezahlen, als sie in der Lage sind, so werden sie auch nicht mehr so viele Vorschriften machen.

Bernhard Egli (ÖBS): Anhand der bisherigen Voten möchte ich noch kurz klarstellen, über welche Gewässer wir hier sprechen. Die Kommission hat eine Fliessgewässernetzkarte erhalten, die sie angeschaut und auch bereinigt hat. Im Zusammenhang mit dem Wasserwirtschaftsgesetz sprechen wir also über die Gewässer auf dieser Karte mit Datum vom 7. September 2012. Eine Pfütze oder ein Rinnsal, das durch momentanen starken Niederschlag entsteht, ist davon also nicht betroffen. Im Zusammenhang mit einem Hochwasser oder kurzfristigen Überschwemmungen müssen Sie keine Angst vor damit verbundenen Vorschriften haben.

Die Fragen, die Alfred Tappolet bezüglich des Eingriffs in Privateigentum gestellt hat, werden wir im Zusammenhang mit Art. 28 besprechen und ausmehren. Die Kommission hat sich für eine andere Formulierung entschieden, als der Regierungsrat vorgeschlagen hat.

In meinem Eintretensvotum ist mir ein Fehler unterlaufen. Ich habe gesagt, dass der Bund beim Hochwasserschutz 30 Prozent bezahle; in Wirklichkeit sind es 35 Prozent und 65 Prozent müssen die Gemeinden selbst tragen. Dies lediglich als Richtigstellung, damit nicht falsche Zahlen im Umlauf sind.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Art. 3

Thomas Wetter (SP): Wir revidieren das ganze Wasserwirtschaftsgesetz und ich hätte zu Art. 3 noch einen Antrag, obwohl dieser nicht in der Revision enthalten ist. Gerne erläutere ich Ihnen kurz die Gründe dafür.

Dass hinter der Revitalisierung von Bächen und Flüssen ein grosser Teil der Bevölkerung steht, hat auch Regierungsrat Reto Dubach bestätigt. Es sind starke Kräfte, die der Natur in unserem Land mehr Sorge tragen wollen. Die Initiative «Lebendiges Wasser» wurde mit mehr als 150'000 Unterschriften eingereicht, und auch das Postulat Nr. 2007/10 von Christian Amsler zur Revitalisierung der Schaffhauser Fliessgewässer wurde 2007 von diesem Rat mit sattem Mehr überwiesen.

Die Vorzeigeschweiz steht im Bereich Artenschutz und Biodiversität im europäischen Vergleich schlecht da. Das Versagen der Raumplanung und falsch verstandene Gemeindeautonomie sorgen immer noch für verschwenderischen Umgang mit dem Boden. Liebe Landwirte, jährlich wird immer noch eine Fläche von der Grösse des Neuenburger Sees versiegelt. Im Vergleich dazu machen die schweizweit geplanten Revitalisierungen jährlich nur 0,8 Prozent des Kulturlandverlustes durch Siedlungsbau wett. Ich weiss, dass durch die Gewässerräume Fruchtfolgeflächen reduziert werden, aber, Erich Gysel, im Rahmen der Melioration hat man nicht nur darauf geschaut, dass man maschinell beziehungsweise mechanisiert zu den Parzellen kommt, Sie haben es selber gesagt, sondern hat dabei den Gewässern natürlich auch Raum entzogen. Die schweizerische Landwirtschaft ist in den letzten Jahren im Ausland unglaublich gewachsen, und damit meine ich nicht die Grenzlandbauern, sondern die ständig steigenden Futtermittelimportquoten. Im letzten Jahr waren es 250'000 Tonnen Soja - in Südamerika, Nordamerika und Asien angebaut -, die in die Schweiz eingeführt wurden, Tendenz steigend. Wohin das führt, sehen wir bei der Liberalisierung des Milchmarktes.

In der Vorlage des Regierungsrats zur Teilrevision des Wasserwirtschaftsgesetzes wurden die im Bericht der Arbeitsgruppe des Tiefbauamtes formulierten Ziele massiv reduziert. Es erstaunt deshalb nicht, dass die «Allianz Natur», eine Dachorganisation, die eine grosse Zahl Schaffhauser Naturschützerinnen und Naturschützer vertritt, die Vorlage als mutlos bezeichnet. Es fehlt der Vorlage, und jetzt komme ich zur Sache, unter anderem an einer Strategie im Sinne eines integralen Einzugsgebietsmanagements.

Der Druck auf die Wasserressourcen, die zunehmenden Interessenkonflikte und die komplexen Gewässersysteme sind eine Herausforderung. Die sektoralen Strukturen der Wasserwirtschaft stossen heute an ihre Grenzen. Die gesamte Bewirtschaftung des Wassers im Einzugsgebiet – kurz Einzugsgebietsmanagement – fordert eine neue Betrachtungsweise: Gewässer werden von der Quelle bis zur Mündung als Gesamtsystem verstanden und im Rahmen ihrer Einzugsgebiete als Einheit bewirtschaftet. Dies ermöglicht eine effiziente und zielorientierte Wasserwirtschaft durch regionale Abstimmung. Ohne diese Überlegungen werden Massnahmen zum Hochwasserschutz – der Betonriegel an der Neunkircherstrasse lässt grüssen – kaum mit Revitalisierungen im Einzugsgebiet verknüpft.

Ich stelle deshalb den Antrag, Art. 3 des Wasserwirtschaftsgesetzes sei mit Abs. 3b zu ergänzen: «Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist darauf zu achten, dass die Gewässer im Rahmen von Einzugsgebieten bewirtschaftet werden.»

Ich bitte Sie, geben Sie diesem Antrag eine Chance, sodass er als Minderheitsantrag in der Spezialkommission für die zweite Lesung nochmals diskutiert wird.

Bernhard Egli (ÖBS): Das ist zwar ein hehres Ziel, aber ich frage mich, wie das umgesetzt werden soll. Unsere Regelungen sehen vor, dass der Kanton für die Gewässer 1. Klasse, die Gemeinden für die Gewässer 2. Klasse und die Privateigentümer für Gewässer 3. Klasse zuständig sind. Zudem sind die Gemeinden gemäss eidgenössischem Gesetz für ihren Gemeindebann verantwortlich.

Was bedeutet integral bewirtschaften? Welcher Bauer ist dann für die Bewirtschaftung von der Quelle bis zur Mündung zuständig? In der Umsetzung ist dies problematisch. Beispielsweise ist für den Gemeindebann Löhningen die Gemeinde Löhningen zuständig, aber unterhalb davon die Gemeinde Neunkirch.

In meinem Eintretensvotum habe ich versucht, Ihnen zu zeigen, wie eine solche integrale Zusammenarbeit angegangen werden sollte oder worden ist. Die Abklärungen zum Hochwasserschutz und die Erarbeitung eines Revitalisierungskonzepts müssen die Gewässer von der Quelle bis zur Mündung beinhalten. Die Bewirtschaftung erfolgt aber auf kommunaler oder privater Stufe. Daher können wir das nicht ins Gesetz schreiben, denn ich sehe nicht, wie diese Bestimmung in der Praxis umgesetzt werden soll.

Martina Munz (SP): Die Meinung von Bernhard Egli teile ich in diesem Punkt ganz und gar nicht. Es ist sehr, sehr wichtig, dass das ganze Einzugsgebiet eines Gewässers gemeinsam bewirtschaftet wird, denn genau das fehlt heute und dazu braucht es die Federführung des Kantons. In diesem Zusammenhang wird es zu Art. 29 einen zusätzlichen Antrag ge-

ben, der auf eine Verankerung der Verantwortung des Kantons in der Bestimmung abzielt.

Der Fochtelgraben in Neunkirch wurde bereits mehrmals erwähnt. Gerade an diesem Beispiel wird die heutige Problematik deutlich. Die Gemeinde Neunkirch ist verpflichtet, ihr Hochwasserproblem zu lösen. Da sie kein Geld für die Erarbeitung eines eigenen Projekts hat, holt sie eine Offerte bei einem Ingenieurbüro ein. Dieses hat somit den Auftrag, das Hochwasserproblem für Neunkirch zu lösen, aber nicht einen Bach zu revitalisieren. In diesem speziellen Fall müsste dabei das Einzugsgebiet von Löhningen berücksichtigt werden. Schliesslich hat die Gemeinde zwar ihr Hochwasserproblem mit einem Eingriff gelöst, aber ohne dass sie zusammen mit Löhningen ein Revitalisierungsprojekt angegangen wäre. Es kann nicht die Aufgabe von Neunkirch sein, auf andere Gemeinden zuzugehen und ein grosses Projekt zu initiieren. Damit wären die einzelnen kommunalen Baureferenten überfordert. Vielmehr ruft dies nach der Federführung des Kantons. Statt mit einem sinnvollen natürlichen Bachlauf eine langfristige und ökologisch befriedigende Lösung zu suchen, wurde im Fochtelgraben mit viel Beton und viel Geld eine sehr unschöne Lösung getroffen. Ich möchte aber klar betonen, dass dies nicht der Fehler von Neunkirch ist, denn die Gemeinde musste lediglich ihr Hochwasserproblem lösen. Aber es ist der Fehler des Kantons, dass man zur regionalen Zusammenarbeit nicht Hand geboten und dieses Projekt an die Hand genommen hat. Ich bitte Sie, unterstützen Sie den Antrag von Thomas Wetter.

Erich Gysel (SVP): Gegen den Vorwurf, der bereits mehrere Male laut wurde, nun auch von Thomas Wetter, wehre ich mich. Die Landwirtschaft ist in keinerlei Hinsicht dafür verantwortlich, dass Fruchtfolgeflächen für Bauland verbraucht werden. Dies wird nun ständig den Bauern in die Schuhe geschoben. In der Landwirtschaft sind sogar Bestrebungen vorhanden, Fruchtfolgeflächen gegen eine masslose Überbauung zu schützen.

Ueli Kleck (JSVP): Es ist wohl bezeichnend, dass die Siblinger und die Löhninger ihr Land zubetonieren, Oberflächen versiegeln und die Neunkircher dann vielleicht ein Problem haben. Dieses Problem im Hochwasserschutzbereich wird effizient und kostengünstig mittels einer Mauer mit einem schmalen Durchlass gelöst. Diejenigen, die die Oberflächen versiegeln und Landwirtschaftsland verbrauchen, besitzen nun noch die Frechheit, den Bauern vorzuschreiben, dass sie dafür gerade stehen und als Hochwasserschutzmassnahme gefälligst die Gewässer revitalisieren sollen. So sieht es aus; die Bauwirtschaft profitiert und die Landwirtschaft soll die Zeche bezahlen. So geht es nicht.

Urs Capaul (ÖBS): Das von Martina Munz erwähnte Beispiel hat mir aufgezeigt, dass in den Überlegungen ein Fehler drinsteckt. Momentan ist es der Gemeinde freigestellt, ob sie Hochwasserschutzmassnahmen treffen oder ob sie revitalisieren will. Diese Wahlmöglichkeit erachte ich als Fehler. Soll eine Hochwasserschutzmassnahme realisiert werden, so sollte man zwingend prüfen, ob gleichzeitig nicht auch eine Revitalisierung gemacht werden kann.

Peter Käppler (SP): Ich bitte Sie zu beachten, Urs Capaul, dass mit der aktuellen Gesetzesvorlage, die Gemeinden für Hochwassersanierungen nur die 35 Prozent Bundesbeiträge erhalten, wenn die Gemeinde aber eine Hochwasserschutzmassnahme mit einer Revitalisierung verbindet, bis zu 80 Prozent Beiträge abholen kann. Damit besteht ein gewisser Lenkungseffekt über die Gebühren beziehungsweise die Subventionen. Müssen die Gemeinden aufs Geld achten, sind sie dadurch gezwungen, die Projekte mit anderen Gemeinden zu koordinieren. Gerade Neunkirch und Löhningen sind nicht so weit entfernt voneinander, dass man nicht miteinander sprechen könnte. Zudem wird eine vernünftige Gemeinde darauf achten, dass sie eine Hochwasserschutzmassnahme als Revitalisierung realisieren kann, da sie dadurch mehr Geld erhält. Problematisch wird es dann, wenn eine Hochwasserschutzmassnahme aus technischen Gründen nicht als Revitalisierungsmassnahme umgesetzt werden kann. In der Kommission wurde auch darüber diskutiert, wie der Kanton in diesem Zusammenhang mehr Druck auf die Gemeinden ausüben könnte. Wir wissen aber alle, dass es in unserem Kanton nicht sehr beliebt ist, wenn der Kanton zu viel Einfluss auf die Gemeindeautonomie nimmt. Deswegen hat sich die Kommission bewusst für den Lenkungseffekt über die Subventionen entschieden und hofft, dass die Gemeinden dadurch ihre Vorhaben koordinieren. Es ist ausserordentlich wichtig, dass die Gemeinden, die ein Projekt verwirklichen wollen, effektiv genügend Unterstützung von der entsprechenden kantonalen Fachstelle erhalten. Der Baudirektor hat signalisiert, dass dies auch geschehen wird. Fraglich ist lediglich, ob die aktuellen personellen Ressourcen dazu ausreichen. Dazu müsste sich der Regierungsrat vielleicht einmal Gedanken machen.

Urs Capaul (ÖBS): Die von Peter Käppler angesprochene Problematik ist letztlich davon abhängig, wie hoch die Gesamtkosten des Projekts ausfallen beziehungsweise wie viel die Gemeinde davon selbst übernehmen muss. Ist das unter dem Strich inklusive Renaturierung weniger, als wenn sie ein reines Verbauungsprojekt umsetzen würde, dann wird sie die Renaturierung machen. Ist das aber nicht der Fall, so wird die Gemeinde knallhart rechnen und auf die Renaturierungsmassnahme ver-

zichten. Daher ist es meiner Meinung nach ein Fehler, wenn die Renaturierung in diesem Zusammenhang nicht zwingend ist.

Regierungsrat Reto Dubach: Ich habe natürlich nicht gemeint, die Landwirtschaft wolle gar nichts; ich habe nur gemeint, die Landwirtschaft wolle diese Gesetzesrevision nicht. Ansonsten sage ich nichts zur Landwirtschaft und auch nicht zum Fochtelgraben, wozu es unterschiedliche Einschätzungen gibt.

Der Antrag von Thomas Wetter ist im Zusammenhang mit Art. 3 zu sehen, der ein Zweckartikel ist und relativ viele solcher Punkte umfasst. Aus diesem Grund frage ich mich, inwiefern dieser Antrag überhaupt noch nötig ist beziehungsweise Platz hat. Entscheidend und wichtig ist, dass wir unter dem integralen Einzugsgebietsmanagement, so wie es jetzt formuliert ist, alle dasselbe verstehen. Den Antrag selbst kann ich in der Sache sehr gut nachvollziehen. Es stellt sich aber die Frage, ob die Forderung angesichts des bereits bestehenden Zweckartikels im Gesetz separat festgehalten werden muss beziehungsweise ob dies nicht einfach eine Frage der Planungen ist, indem ein integrales Einzugsgebietsmanagement, soweit dies tatsächlich möglich ist, gemacht wird. Bei der Vorbereitung der zweiten Lesung können wir das gerne nochmals anschauen, obwohl das in der Kommission nie zentral diskutiert wurde.

Ich bin ein wenig erstaunt, wie wenig der Kantonsrat den Gemeinden zutraut. Es wird moniert, dass die Gemeinden nicht nur finanziell, sondern auch fachlich und zeitlich überfordert seien. Wenn den Gemeinden in diesem Bereich nichts mehr zugemutet werden kann, ist meines Erachtens der Zeitpunkt reif, sich grundsätzlich Gedanken über die Strukturen in unserem Kanton zu machen. Schliesslich ist es den Gemeinden selbst überlassen, sich zusammenzusetzen und ein Problem regional zu lösen. Die regionale Zusammenarbeit findet nicht in erster Linie unter der Leitung des Kantons statt. Vielmehr ist sie bereits im Klettgau, im oberen und im südlichen Kantonsteil vorhanden, wo regelmässig miteinander gesprochen wird. Mit dieser Vorlage wollten wir den Gemeinden auch ein Stück Gemeindeautonomie belassen und nicht wegnehmen. Daher müssen wir uns gut überlegen, inwiefern wir die Gemeinden entlasten wollen. Egal aber, ob nun dazu eine Bestimmung Eingang in die Revision findet oder nicht: Die fachliche Unterstützung des Kantons ist garantiert und wird auch weiterhin angeboten werden. Schliesslich soll die Entscheidungskompetenz aber bei den Gemeinden verbleiben, mit Ausnahme der Gewässer 1. Klasse.

Bernhard Müller (SVP): Als ehemaliger Gemeindevertreter fühle ich mich bei diesem Thema immer noch angesprochen. In Anbetracht der diversen bereits durchgeführten Revisionen im Gewässerschutz und in der Bauzonenplanung bin ich der Meinung, dass diesbezüglich die Kompetenz der Gemeinden recht gross ist. Dabei denke ich vor allem an die Gewässerrevision, mit der die Gemeinde Thayngen entlang der Biber da und dort Bauland verlieren wird. Bei einer Neueinzonung muss dieses so verlorengegangene Bauland an einem anderen Ort wieder eingezont werden und das wird dann Landwirtschaftsland sein.

Jürg Tanner (SP): Das Wasserwirtschaftsgesetz stammt ursprünglich aus dem vorletzten Jahrhundert und wurde 1998 revidiert. An der Einteilung der Gewässer hat man damals eigentlich nichts geändert: Der Rhein, die Biber und die Wutach sind Gewässer 1. Klasse. Es existieren zehn Gewässer 2. Klasse, die in aller Regel ausgemarcht und Eigentum der Gemeinden sind.

Vergleicht man die Gewässer mit Strassen, so zeigt sich folgendes Bild: Ein Gewässer kann als Strasse für Tiere, die darin leben, betrachtet werden und auch als eine Art Weg, auf dem eine gewisse Natürlichkeit vorherrscht. Bezüglich der Strassen käme es aber auch niemandem in den Sinn, die Verbindungsstrassen durch den Klettgau in das Eigentum und die Hoheit der jeweiligen Gemeinde zu stellen. Denn dann wäre der nächste und konsequente Schritt, die Verantwortung für die Gewässer 2. Klasse ebenfalls dem Kanton zu übertragen.

Eine Gemeinde kann sich keinen Gewässeringenieur leisten. Selbst in Thayngen, wo ich aufgewachsen bin, wurden die Massnahmen an und in der Biber vom Kanton geplant. Bezahlt hat es dann allenfalls die Gemeinde, anders ist es gar nicht möglich. Keine Gemeinde kann ein eigenes Gewässerbauamt unterhalten beziehungsweise finanzieren. Deswegen besteht oder bestand die Gefahr, dass die Gemeinden meist Ingenieurbüros mit der Ausführung solcher Massnahmen beauftragen oder beauftragt haben. Diese bauen in der Regel gerne mit viel Beton, da sie zumindest früher nicht so besonders Freude an der Natur hatten.

Beim Antrag von Thomas Wetter handelt es sich, juristisch gesehen, um einen programmatischen Artikel, der meiner Meinung nach nicht sehr viel ändern wird. Daher spielt es aus meiner Sicht keine grosse Rolle, ob er nun im Gesetz aufgeführt wird oder nicht.

Meines Erachtens entscheidend ist, dass der Kanton sein Know-how zur Verfügung stellt, sodass vernetzt gearbeitet werden kann. Dass sich die Gemeindepräsidenten regelmässig treffen, ist schön und gut, aber schliesslich entscheiden die Gemeindeversammlungen über das Budget und bekanntlich schauen sie immer nur aufs eigene Portemonnaie.

Abstimmung

Mit 24: 14 wird der Antrag von Thomas Wetter abgelehnt.

Art. 28

Jürg Tanner (SP): Ich habe eine Bemerkung zu Abs. 3: Im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Gewässer 3. Klasse wird postuliert, dass dieser den Grundeigentümern obliegt. Das versteht sich von selbst, da die entsprechenden Gewässer nicht vermarcht sind. Das heisst, jeder muss sein Eigentum selber unterhalten. Aber wenn man das Selbstverständliche heutzutage auch noch ins Gesetz schreiben will, dann habe ich nichts dagegen.

Meine Frage zielt vor allem auf die Streichung von Abs. 4. Neu sollen die Gemeinden keine Vorschriften über den Unterhalt der Gewässer erlassen und auch die Pflichten der Anstösserinnen und Anstösser nicht mehr regeln können. Die bisherige Regelung wurde aber im aktuell gültigen Gesetz auf Wunsch der Gemeinden verankert, da die Frage der Zuständigkeit anscheinend oft zu Problemen führen kann. Aus diesem Grund frage ich mich, ob man sich diese Streichung gut überlegt hat. Denn so kann die Gemeinde in Zukunft keine Bestimmungen erlassen, wie beispielsweise das Gewässerufer zu unterhalten ist, um Anschwemmungen bei Hochwassern zu verhindern beziehungsweise wer für deren Kosten aufkommen muss.

Alfred Tappolet (SVP): Ich beantrage Ihnen, bei Abs. 3 den von der Kommission eingefügten Zusatz, dass der Unterhalt der Gewässer 3. Klasse den Grundeigentümern übertragen wird, ersatzlos zu streichen. Beschliesst eine Gemeinde, eine Renaturierung durchzuführen, so soll sie auch die dadurch entstehenden Kosten tragen. Es ist falsch, dass eine Gemeindeversammlung mit Mehrheitsbeschluss Eingriffe ins Privateigentum vornehmen kann, und der Grundeigentümer dann die Folgekosten berappen muss, die er fast nicht bezahlen kann. Mit dem von der Kommission gestrichenen Abs. 4 hätte ich leben können. Mit meinem Antrag möchte ich die Kommission ermutigen, ihren Zusatz nochmals zu überprüfen und vielleicht eine bessere Formulierung zu finden.

Bernhard Egli (ÖBS): Abs. 3 und 4 gehören zusammen; die Kommission wollte sie klären und vereinfachen, aber das kann man so oder so halten und die Kommission kann dies nochmals besprechen. Vorher waren die Gewässer 3. Klasse gar nicht erwähnt, dafür hat die Gemeinde neu die Möglichkeit, Vorschriften zu erlassen. Aus Sicht der Kommission bestehen bereits sehr viele bundesrechtliche Vorschriften, die klar und deutlich sind. Deswegen sollte nun nicht jede Gemeinde einzeln auch noch Ideen haben, was man in diesem Bereich sonst noch alles vorschreiben könnte. Denn, was man mit einem Gewässer tun soll oder muss, wird bereits vom

kantonalen Gewässerschutzgesetz vorgegeben. In Abs. 5 ist zudem noch beschrieben, was zum Gewässerunterhalt gehört.

Martina Munz (SP): Für den Antrag von Alfred Tappolet habe ich eine gewisse Sympathie. Ich bin aber der Meinung, Gewässer 3. Klasse müssen vom Grundeigentümer bewirtschaftet werden. Ich stelle deshalb den Antrag, dass man schreibt: «... bei Gewässern 1. und 2. Klasse – vorbehältlich privatrechtlicher Verpflichtungen – muss der Kanton die Pflege übernehmen.» Ich erhoffe mir damit, dass ich in der Abstimmung die nötigen zwölf Stimmen erhalte, damit in der Kommission geprüft wird, ob die Gewässer 2. Klasse in die Obhut des Kantons gegeben werden sollen.

Josef Würms (SVP): Zum Votum von Jürg Tanner: Im alten Gesetz steht: «Es regelt insbesondere die Pflichten der Anstösserinnen und Anstösser und die Tragung der Unterhaltskosten.» Anders gesprochen: Wenn Sie an der Strasse wohnen, müssen sie nicht für die Pfad- und Salzkosten und die Entsorgungskosten für das Salzwasser aufkommen. Aber in der Landwirtschaft könnte Sie nach diesem Artikel die Gemeinde verpflichten, die Kosten für den Unterhalt und die Entsorgung zu tragen. Das wollten wir im neuen Gesetz nicht mehr haben, weil die Auflagen an die neuen Gewässer mit den grösseren Gewässerräumen viel anspruchsvoller sind.

Bernhard Egli (ÖBS): Alfred Tappolet verlangt, dass man in Abs. 3 den Zusatz der Kommission am Ende des Satzes wieder streicht. Martina Munz möchte, dass der Unterhalt und die Pflege der Gewässer 1. und 2. Klasse Aufgabe des Kantons sind.

Im Zusammenhang mit der bisherigen Diskussion gehe ich davon aus, dass für die Gemeinden vor allem die Revitalisierungsprojekte ein grösseres Problem darstellen können, da sie relativ hohe Kosten verursachen. Vor allem in diesem Bereich müssen wir dafür sorgen, dass der Kanton beziehungsweise das kantonale Gewässeramt den Gemeinden mit Rat und Tat zur Seite steht. Kantonalisieren wir nun aber den Gewässerunterhalt, löst das dieses Problem nicht. Denn bis jetzt besorgen die Forstverwalter oder die Gemeindearbeiter auch den Gewässerunterhalt. Dafür eine kantonale Equipe mit bis zu acht Leuten zu schaffen, die dann durch den ganzen Kanton fährt und mal da und mal dort ein Stück Gewässer pflegt, ist bestimmt nicht effizient. Im Bereich der Revitalisierungsprojekte ist es aber fachlich sicher besser, eine engere Zusammenarbeit mit dem Kanton anzustreben. Der Gewässerunterhalt sollte meiner Meinung nach weiterhin bei den Gemeinden verbleiben.

Urs Capaul (ÖBS): Meines Erachtens kann dem Antrag von Alfred Tappolet nur zugestimmt werden, wenn gleichzeitig Abs. 4, der von der Kommission gestrichen wurde, im Gesetz verbleibt. Ansonsten funktioniert das nicht.

Der Antrag von Martina Munz führt meiner Meinung nach zu einer Entmündigung der Gemeinden. Denn damit würde der Kanton zuständig für die Gewässer 1. Und 2. Klasse, wohingegen die Gemeinden für keinerlei Gewässer mehr zuständig wären, da der Unterhalt der Gewässer 3. Klasse mit ihrem Antrag bei den Grundeigentümern verbleiben würde. Das geht meiner Ansicht nach nicht auf. Wird dem Antrag von Alfred Tappolet zugestimmt, so werde ich für die jetzige Lösung stimmen.

Martina Munz (SP): Die Argumentation von Bernhard Egli hat mich überzeugt und ich ziehe meinen Antrag zurück.

Alfred Tappolet (SVP): Ich möchte Ihnen beliebt machen, meinem Antrag zuzustimmen und der Kommission den Auftrag zu erteilen, eine bessere Formulierung zu finden. Denn die zusätzlichen Kosten von allfälligen Vorschriften sind bei der jetzigen Variante nicht geregelt. Im Abs. 4 wären sie das zwar, aber die Bestimmung ist falsch formuliert, da sie sich nicht auf Privateigentum bezieht.

Jürg Tanner (SP): Bei den Gewässern 3. Klasse kann meiner Meinung nach niemand dem Eigentümer etwas vorschreiben. Dabei handelt es sich in erster Linie um kleine Rinnsale. Insgesamt gibt es in unserem Kanton zehn namentlich erwähnte Gewässer 2. Klasse. Die Zahl der kleinsten Bächlein ist riesig.

Im ZGB ist festgehalten, dass die Quelle dort, wo sie entspringt, zwar zu einer öffentlichen Sache wird, aber der Grund und Boden immer noch dem Eigentümer gehört. Wenn ich also nun ein Grundstück besitze, auf dem ein Bächlein fliesst, kann mir die Gemeinde nicht vorschreiben, was ich damit tun muss. Vielmehr muss sie mit mir als Grundeigentümer das Gespräch suchen.

Ich gebe zu, dass ich ursprünglich dieses Gesetz geschrieben habe. Aus dem bereits erwähnten Grund haben wir damals die Gewässer 3. Klasse im Gesetz nicht aufgeführt. Dennoch muss der Grundeigentümer sein Grundstück unterhalten, ob nun ein Hügel darauf steht oder ein Gewässer hindurch fliesst. Meiner Ansicht nach muss die Kommission die Formulierung nochmals überdenken. In Art. 28 geht es nur um die Pflege und den Unterhalt beziehungsweise deren Definition. Das ist so im letzten Absatz festgehalten. Es geht in diesem Zusammenhang aber weder um Revitalisierungen noch um Verbauungen, sondern nur um die normale Pflege und den Unterhalt. Damit soll beispielsweise verhindert wer-

den, dass herumliegende Äste bei einem Hochwasser mitgeschwemmt werden und irgendwo einen Stau verursachen. Die wasserbaulichen Massnahmen werden erst im nächsten Artikel geregelt. Will man jedoch, dass die Gemeinden auch für Gewässer 3. Klasse Vorschriften machen können, so müsste hier eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Ansonsten ist dies nicht möglich.

Patrick Strasser (SP): Das Votum von Jürg Tanner hat mich nun vollends verwirrt. In Art. 28 Abs. 1 sehen wir, dass wasserbauliche Massnahmen, insbesondere Hochwasserschutz, Veränderungen eines Gewässerlaufs, Rampen und Uferverbauungen der Eigentümerin oder dem Eigentümer obliegen. Das bedeutet, dass auch bei einem Gewässer 3. Klasse der Privateigentümer, wenn es nicht die öffentliche Hand ist, selbst entscheiden kann. In Abs. 2 heisst es, die Revitalisierung von Gewässern obliegt dem Kanton bei Gewässern 1. Klasse und den Gemeinden bei Gewässern 2. und 3. Klasse. Mein Verständnis ist, dass die Gemeinde entscheidet, dass ein Gewässer revitalisiert wird, auch wenn es dem Herrn Meier oder dem Herrn Müller gehört. Ist dem tatsächlich so, verstehe ich natürlich den Input von Alfred Tappolet, dass die auftragserteilende Stelle bezüglich des dadurch zusätzlich anfallenden Unterhalts in die Pflicht genommen werden sollte. Hat aber Jürg Tanner recht, sollte der Baudirektor dies jetzt auch so sagen. Was gilt jetzt?

Alfred Tappolet (SVP): Juristisch stimmt, was Jürg Tanner gesagt hat, aber Sie wissen ganz genau, dass einem Bauern, wenn er eine Baubewilligung vom Kanton benötigt, in diesem Zusammenhang dann zusätzliche Vorschriften gemacht werden. Beispielsweise muss er dann irgendetwas revitalisieren, damit er eine Baubewilligung innerhalb des Landwirtschaftsgebiets erhält. Denn dafür braucht es eine Ausnahmebewilligung. In diesem Zusammenhang wird dann der ganze Landwirtschaftsbetrieb unter die Lupe genommen, ob allenfalls noch zusätzliche Vorschriften gemacht werden könnten, um den Betrieb eventuell naturnaher zu gestalten. So entstehen Vorschriften, die eigentlich gar nicht gemacht werden dürften. Dementsprechend können auch Revitalisierungen verlangt werden. Ein Bauer wird diesbezüglich nicht vor Gericht ziehen, da man der Natur sowieso immer den Vorzug gegenüber den Anliegen der Landwirtschaft geben wird.

Aufgrund dessen bitte ich Sie, meinem Antrag zuzustimmen, damit die Kommission die Formulierung nochmals überprüft und allenfalls auch Abs. 2 so anpasst, dass Art. 28 in sich stimmig ist und keine Verwirrung entsteht.

Regierungsrat Reto Dubach: Einen grossen Teil meiner Antwort muss ich nun nicht mehr vortragen, da Martina Munz ihren Antrag zurückgezogen hat. Hätte sie das nicht getan, hätte ich stärker intervenieren müssen, da dies eine grundsätzliche Aufgabenverschiebung mit entsprechenden Kostenfolgen zwischen dem Kanton und den Gemeinden mit sich gebracht hätte.

Mit dem Antrag von Alfred Tappolet bekunde ich keine Mühe. Es spielt keine Rolle, mit welchem Mehr Sie diesem Antrag zustimmen. Der Kommissionspräsident hat bereits zugesagt, dass wir die Formulierung nochmals überprüfen werden. Grundsätzlich muss Art. 28 in sich stimmig sein und die bisherigen Voten haben mir gezeigt, dass hier noch ein gewisser Optimierungsbedarf besteht. Genau aus diesem Grund gibt es für Gesetze eine erste und eine zweite Lesung.

Jürg Tanner (SP): Die Verwirrung entsteht meiner Meinung nach dadurch, dass das alte Gesetz systematisch aufgebaut ist. Offensichtlich verwirrt das neue Gesetz und ich empfehle der Kommission, zwei Artikel zu machen, Art. 28 und 28^{bis}. Zuerst würde ich mit dem Unterhalt beginnen, dann die wasserbaulichen Massnahmen behandeln und erst dann den Hochwasserschutz erwähnen. Schliesslich müssen die Gewässer zuerst unterhalten werden, dann erfolgt die Einteilung in 1., 2. und 3. Klasse. Neu kommt am Schluss noch die Pflicht, dass entweder verbaut oder hochwasserschutzmässig etwas getan werden muss.

Abstimmung

Mit 24: 0 wird dem Antrag von Alfred Tappolet zugestimmt.

Art. 28 Abs. 3 lautet neu: «Unterhalt und Pflege der Gewässer sowie deren Ufer obliegen bei Gewässern 1. Klasse und – vorbehältlich privatrechtlicher Verpflichtungen – bei Gewässern längs der Kantonsgrenze dem Kanton, bei Gewässern 2. Klasse den Gemeinden.»

Art. 29

Beat Hedinger (FDP): In der Vorlage des Regierungsrats betreffend Teilrevision des Wasserwirtschaftsgesetzes auf Seite 11 sind meines Erachtens quantitativ erreichbare Ziele zur Revitalisierung der Schaffhauser Gewässer bis ins Jahr 2032 aufgeführt. An möglichen und sinnvollen Gewässerstrecken müssen demnach in den nächsten 20 Jahren diese quantitativen Ziele umgesetzt werden. Dabei scheint es mir sehr wichtig, dass auch zum Schutz benötigter Landwirtschaftsflächen oder Fruchtfol-

geflächen, eine gute und griffige Koordination zur Umsetzung der Ziele angewendet wird. Eine umfassende Koordination, Konzeption und Planung von sinnvollen Revitalisierungsmassnahmen kann aber nicht von den einzelnen Gemeinden übernommen werden. Hier muss aus meiner Sicht der Kanton in der Planung und Umsetzung Verantwortung übernehmen. Zusammen mit den Gemeinden oder auch Regionen sollen sinnvolle und machbare Revitalisierungsstrategien und -massnahmen erarbeitet werden. Das sei bereits heute der Fall, wie ich vom Kommissionspräsidenten gehört habe. Nur so wird erreicht, dass wir nicht in einer Gemeinde, in der beispielsweise ein motivierter Gemeinderat eine Teilstrecke eines Gewässer revitalisiert und die Anrainergemeinden, die nicht motiviert und vielleicht auch fachlich überfordert sind, auf ihrem Gemeindegebiet keine Revitalisierung vornehmen, obwohl diese gerade auch dort sinnvoll und machbar wäre.

86 Prozent der Fliessgewässer fallen in die Zuständigkeit der Gemeinden. Für mich ist klar, dass ein Unterstützungsmechanismus der Gemeinden durch den Kanton nicht erst ab Vorliegen eines rechtskräftigen Baugesuchs greift, sondern bereits bei der Koordination, Konzeption und Planung von Massnahmen fachkräftige Unterstützung geboten wird. Ich bin der Meinung, auch wenn Finanzen von Seiten des Bundes und des Kantons zur Verfügung stehen, werden wohl viele Gemeinden auch künftig darauf verzichten, Revitalisierungen umzusetzen, wenn ihnen nicht bereits in der Konzept- und Planungsphase Unterstützung geboten wird. Damit die Gemeinden nun auch gesetzlich den Anspruch auf Unterstützung haben, stelle ich den Antrag, in Art. 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes, an geeigneter Stelle, Folgendes auf zu nehmen: «Der Kanton unterstützt die Gemeinden fachlich und finanziell bei der Konzeption und Planung von Revitalisierungsmassnahmen.»

Ich bitte Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, im Sinne einer sinnvollen, machbaren und koordinierten Revitalisierung unserer Gewässer sowie im Sinne einer attraktiven Region, meinem Antrag zuzustimmen.

Martina Munz (SP): Ich bitte Sie, den Antrag von Beat Hedinger zu unterstützen. Es ist entscheidend, dass wir diesen Passus ins Gesetz aufnehmen. Etwas erstaunt bin ich, dass Beat Hedinger den Antrag von Thomas Wetter nicht unterstützt hat, da diese beiden Anträge eigentlich ineinander greifen.

Warum ist dieser Artikel so wichtig? Schon heute werden im Budget des Kantons teilweise recht hohe Beiträge für die Revitalisierung von Gewässern eingestellt. Trotzdem beanspruchen die Gemeinden diese Kantonsbeiträge nur ungenügend. Die Budgetpositionen werden regelmässig nicht ausgeschöpft. Ich habe das bei der Abnahme der Staatsrechnung

schon mehrmals angemerkt. Da werden hohe Beiträge, auch Bundesbeiträge, einmal sogar eine Viertelmillion, nicht abgeholt.

Kantonsbeiträge für Revitalisierungen werden erst ausgeschüttet, wenn ein rechtskräftiges Baugesuch vorliegt. Konzeption und Planung von Revitalisierungsmassnahmen aber sind anspruchsvoll und kosten viel Geld. In den Gemeinden fehlt es schlicht an dieser Vorfinanzierung. Zudem, und das erachte ich als wichtig und ich bin als Einwohnerin einer kleinen Gemeinde davon überzeugt, dass in den meisten Gemeinden, vor allem in den kleinen Gemeinden, das Fachwissen fehlt. Die Baureferenten haben keine Kapazität, sich auch noch Fachwissen im Wasserbau anzueignen. Ohne Fachleute und ohne Finanzen können aber keine sinnvollen Projekte entstehen.

Bernhard Egli (ÖBS): Ich habe zu Beginn ausgeführt, dass meiner Meinung nach die Planungs- und Projektierungskosten Teil des Projekts sind und somit auch vom Kanton mitfinanziert werden. Natürlich stellt sich die Frage, ob bei lang andauernden Projektierungen und den damit verbundenen späteren Umsetzungen diese Beiträge bereits vorbezogen werden könnten. Meiner Meinung schadet es nichts, wenn in einem Artikel klar geregelt ist, dass auch die Kosten der Konzeptionierung und der Projektierung beitragsberechtigt sind. Vom Baudirektor habe ich diesbezüglich noch nichts anderes gehört und ich habe mit ihm bis jetzt auch noch keinen Hosenlupf veranstalten müssen. Eine Bestimmung, wie sie von Beat Hedinger beantragt wird, wirkt klärend und bietet den Gemeinden eine gewisse Planungssicherheit.

Regierungsrat Reto Dubach: Den Antrag von Beat Hedinger habe ich heute Morgen das erste Mal gesehen. Gerne möchte ich aber an dieser Stelle nochmals eine Vorbemerkung zum Verhältnis zwischen dem Kanton und den Gemeinden machen beziehungsweise wie dieses durch das neue Gesetz definiert wird. Das Verhältnis wird in Art. 29 sichtbar, in dem es heisst: «Der Kanton erstellt nach Massgabe der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung ein Gewässerrevitalisierungskonzept, welches in den Richtplan aufzunehmen ist.» Das Gewässerrevitalisierungskonzept beziehungsweise die Revitalisierungsplanung umfasst natürlich nicht nur Gewässer 1. Klasse, sondern auch Gewässer 2. und allenfalls auch solche 3. Klasse. Selbstverständlich werden die betroffenen Gemeinden im Zuge der Erstellung dieser kantonalen Revitalisierungsplanung miteinbezogen. Das ist so mit den Vollzugsbehörden abgesprochen. Dementsprechend erfolgt der Einbezug der Gemeinden in einer sehr frühen Phase. Das Ergebnis der Planung zeigt dann, was auf Gemeindeebene getan werden muss. Insofern ist die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden gewährleistet und die Gemeinden werden nicht im Stich gelassen. Das kann ich Ihnen garantieren.

Neu geregelt wird jedoch der Gewässerunterhalt. Der Kanton beteiligt sich demnach fortan an den Kosten für den Unterhalt der Gewässer 2. Klasse. Die Gemeinden haben dazu entsprechende Planungen vorzunehmen und sind in diesem Zusammenhang viel mehr als bisher eingebunden. In diesem Bereich wird ein reger Austausch mit den Gemeinden stattfinden. Ein ökologischer Gewässerunterhalt wird dafür sorgen, dass bei den betroffenen Gewässerabschnitten Hochwasserschutzprobleme nicht im gleichen Ausmass wie in früherer Zeit eintreten werden. Aus diesem Grund sollen die Gemeinden vermehrt sensibilisiert und in die Revitalisierungsbestrebungen einbezogen werden.

Zu den Planungskosten: Der Kommissionspräsident hat sie angesprochen. Deswegen wird es nicht zum grossen Showdown oder zu einem Hosenlupf kommen. Die Planungskosten sind Teil der gesamten Realisierungskosten mit entsprechender Beitragsberechtigung. Ich habe aber ein gewisses Verständnis dafür, wenn man dies nun im Gesetz noch klarer zum Ausdruck bringen will. Die beantragte Formulierung ist dafür jedoch leider nicht der richtige Weg, denn sie würde Juristen und Vollzugsbehörden Anlass zu stundenlangen Diskussionen geben. Ich mache Ihnen ein Beispiel: Die Formulierung lautet: «Der Kanton unterstützt die Gemeinden fachlich und finanziell bei der Konzeptionierung und Planung von Revitalisierungsmassnahmen.» Was genau heisst das jetzt? Unterstützt er sie nur bei der Konzeptionierung und Planung? Oder soll er sie auch bei der Realisierung fachlich unterstützen? Aus der beantragten Bestimmung könnte abgeleitet werden, dass eine Unterstützung bei der Realisierung nicht mehr möglich ist. Es gäbe sicher Leute, die eine solche Definition unterstützen würden.

Ich verstehe die Unterstützung des Kantons integral. Die finanzielle und die fachliche Beteiligung beschränkt sich meiner Ansicht nach nicht nur auf die Revitalisierungsmassnahmen, sondern sie bezieht sich auch auf Hochwasserschutzmassnahmen und überhaupt auf den gesamten Vollzug des Wasserwirtschaftsgesetzes und die Aufgaben, die den Gemeinden dadurch entstehen. Insofern muss die Bestimmung anders formuliert werden. Im Verlauf der Vorbereitung der zweiten Lesung werden wir noch daran arbeiten. Das Anliegen ist mir soweit klar und über den Antrag von Beat Hedinger kann, unter Berücksichtigung meiner Ergänzungen, abgestimmt werden.

Thomas Hurter (SVP): Martina Munz hat richtigerweise darauf hingewiesen, dass der Antrag von Beat Hedinger massive finanzielle Auswirkungen hat. Die gute Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden in allen Ehren, aber hier geht es, so wie ich den Antrag verstanden habe,

um die finanzielle Beteiligung des Kantons an der Erstellung von Konzepten durch die Gemeinden. Ich bin der Meinung, dass Anträge mit solchen Dimensionen zumindest ausgehändigt werden oder in die Kommissionsarbeit einfliessen sollten. Da die Konsequenzen nicht absehbar sind, will ich über diesen Antrag heute nicht befinden. Die Kommission soll zuerst Abklärungen zu den Kostenfolgen machen.

Bernhard Egli (ÖBS): Der Kanton ist im Auftrag des Bundes für die Konzeptionierung der Revitalisierung zuständig. Im vorgeschlagenen Zusatz geht es aber um die Detailprojektumsetzung, wenn eine Gemeinde im Jahr X ein Revitalisierungsprojekt plant und konzeptioniert. Jedoch muss sie nicht parallel zum Kanton ein Gesamtkonzept erstellen. Das ist Aufgabe des Kantons. Demnach geht es nicht um ein Riesenbudget. Die entsprechenden Projektierungen sind absehbar. Diese werden auch noch vom Kanton geprüft und es werden Beiträge zwischen 50 und 80 Prozent gesprochen.

Abstimmung

Mit 18: 6 wird dem Antrag von Beat Hedinger zugestimmt.

Art. 29 wird mit folgendem Satz ergänzt: «Der Kanton unterstützt die Gemeinden fachlich und finanziell bei der Konzeption und Planung von Revitalisierungsmassnahmen.»

Rückkommen

Bernhard Müller (SVP): Aufgrund dessen, dass unser Kanton meines Wissens einer der ersten ist, der die nationale Gesetzesrevision in eine kantonale Revision einbettet, soll die Einreichung einer Standesinitiative geprüft werden. Dass ich einen entsprechenden Antrag stellen werde, habe ich heute bereits angekündigt. Die Kommission muss die technische und zeitliche Möglichkeit schaffen, sodass wir eine Standesinitiative zur Lockerung der Revision des eidgenössischen Gewässerschutzes einreichen können.

Da sich mein Antrag nicht auf einen Gesetzesartikel bezieht und der Baudirektor einer solchen Standesinitiative nicht abgeneigt zu sein scheint, würde ich auf eine Abstimmung über meinen Antrag verzichten, aber verlangen, dass mein Anliegen in der Kommission besprochen wird und dessen technische und juristische Machbarkeit vorher noch mit dem Staatsschreiber abgeklärt wird. Dies zuhanden des Protokolls.

Iren Eichenberger (ÖBS): Bevor das Gesetz zur Vorbereitung der zweiten Lesung zurück in die Kommission geht, möchte ich an dieser Stelle noch einen Punkt erwähnen, der im Postulat Nr. 2007/10 von Christian Amsler angesprochen wird. Er hat darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung von Revitalisierungsmassnahmen die Jugend und Schulklassen einbezogen werden sollen. Das ist meiner Meinung nach ein zentrales Anliegen, das ich an dieser Stelle deponieren möchte. Auch fände ich es sinnvoll, wenn sich der Postulant, der heute Regierungsrat ist, auch noch dazu äussern würde.

Urs Capaul (ÖBS): Ich frage mich, ob mit dem Antrag von Bernhard Müller nicht die Einheit der Materie verletzt wird. Wir diskutieren hier eine Gesetzesrevision. In seinem Antrag geht es aber um die Änderung eines Bundesgesetzes; das ist eigentlich etwas ganz anderes. Sein Anliegen müsste meines Erachtens mittels einer normalen Motion eingereicht und behandelt werden und der Rat wird dann einen entsprechenden Beschluss fassen. Man kann doch nicht über Hintertürchen und Winkelzüge ein Gesetz diskutieren und dann rasch noch etwas anderes einbringen, das eigentlich sowieso auf eidgenössischer Ebene behandelt werden müsste. Ich bitte Sie, eine entsprechende Motion zu verfassen, die wir dann im Rat diskutieren können.

Staatsschreiber Stefan Bilger: Die Ausführungen von Urs Capaul sind in der Tat richtig. Eine Standesinitiative ist mittels einer Motion zu initiieren. Ein solcher Vorstoss kann von der Kommission beschlossen werden, dann ist es eine Kommissionsmotion oder sie kann von Ihnen direkt eingebracht werden. Es muss aber eine Motion vorliegen, über die im Rat diskutiert und abgestimmt wird.

Bernhard Müller (SVP): Besten Dank für die klärende Antwort. Nun weiss ich, wie der technische Ablauf ist. Somit kann uns kein Vorwurf gemacht werden, wir hätten damit früher kommen sollen.

Bernhard Egli (ÖBS): Das Anliegen von Iren Eichenberger habe ich bereits in meinem Eingangsvotum als Kommissionspräsident erwähnt. Ich habe die Gemeinden dazu aufgerufen, bei der Umsetzung ihrer Projekte die Schulen einzubeziehen. Ich hoffe, dass sich die Gemeinden dies zu Herzen nehmen. In den Materialien ist dieser Wunsch festgehalten. Ich bin froh, dass ich als Kommissionspräsident nun nicht dazu genötigt werde, eine Standesinitiative einreichen zu müssen. Bernhard Müller ist ebenfalls Mitglied der vorberatenden Kommission und kann sein Anliegen dort direkt einbringen.

Regierungsrat Reto Dubach: Auf die Frage von Iren Eichenberger gebe ich in Absprache mit dem Erziehungsdirektor eine Antwort. Gemeinsam sind wir der Auffassung, dass es wichtig ist, bereits bei der Jugend anzusetzen und dass bereits in der Schule eine entsprechende Sensibilisierung stattfindet. Heute wird dieses Thema vor allem im Zusammenhang mit dem Naturkundeunterricht behandelt, was in Zukunft auch so beibehalten werden soll. In dieser Frage sind die Lehrer sehr engagiert. Übrigens: Das Projekt «Thurauen» dem südlichen Kantonsteil gegenüber ist ein sehr gutes Beispiel dafür, dass man nachhaltig Naturkundeunterricht und Umweltsensibilisierung betreiben kann.

Zu einer möglichen Standesinitiative: Sie ist nicht Bestandteil der Kommissionsarbeit, sondern eine Idee der Kreise, die eine solche lancieren wollen. Natürlich kommen wir nicht darum herum, uns dazu Gedanken zu machen. Denn so, wie ich die Signale der SVP-JSVP-EDU-Fraktion verstanden habe, wird sie dem kantonalen Wasserwirtschaftsgesetz nicht zustimmen, solange nicht geklärt ist, was auf Bundesebene geschehen wird. Dafür braucht es eine Standesinitiative. Ich glaube aber nicht, dass ein solcher Vorstoss noch vor den Weihnachtsferien in Bern behandelt werden würde. Dementsprechend würde sich die Inkraftsetzung des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes auf unbestimmte Zeit verzögern. Der Regierungsrat und die vorberatende Kommission wollten dagegen nach gewalteter Diskussion etwas Gutes tun, nicht zuletzt für die Gemeinden. Die zurzeit ausgeschiedenen Gewässerräume beruhen auf einer Übergangsregelung der eidgenössischen Gesetzgebung. Meine Damen und Herren, das sind rigide Bestimmungen, die es den Gemeinden verunmöglichen, entlang von Gewässern Siedlungsentwicklung und Verdichtung nach innen zu betreiben. Mit einem eigenen Gesetz und einer eigenen Nutzungsplanung, so wie wir sie vorgesehen haben, bestünde die Möglichkeit, diese Übergangsregelung aufzuheben. Vielmehr würde die viel flexiblere und viel moderatere Nutzungsplanung zur Anwendung kommen, wodurch sich die Gemeinden besser entwickeln könnten. Daher stellt sich die Frage, ob wir mit der Revision nicht rasch vorwärts machen sollen. Denn in Bezug auf die Gewässerräume wird im kantonalen Gesetz nichts geregelt. Es ist lediglich festgehalten, dass die Ausscheidung der Gewässerräume im Rahmen der Nutzungsplanung durch die Gemeinden vorzunehmen sei. Das ist eine reine Zuständigkeitsvorschrift. Diese kantonale Bestimmung wird weiterhin ihre Gültigkeit haben, egal was auf Bundesebene passiert. Das ist ein Vorteil für die Gemeinden. Der zweite Vorteil für die Gemeinden besteht darin, dass sie ab Inkrafttreten des revidierten Wasserwirtschaftsgesetzes Beiträge für den Gewässerunterhalt erhalten.

Aus den genannten Gründen sollten wir uns sehr gut überlegen, ob wir die Vorteile dieser Revision allzu lange hinauszögern wollen. Ich wäre froh, wenn die SVP nochmals über ihren Entscheid nachdenken könnte.

Die Wortmeldungen haben sich erschöpft. Das Geschäft geht zur Vorbereitung der zweiten Lesung an die Kommission zurück.

*

Kantonsratspräsident Hans Schwaninger (SVP) verliest die provisorische Traktandenliste für die nächste Sitzung vom 19. November 2012.

Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf: Der Planungsbericht bildet die Grundlage für den Erlass der Spitalliste per 1. Januar 2013. Dementsprechend können wir die Spitalliste nicht erlassen, wenn wir bis dann den Planungsbericht nicht behandelt haben. Die Erstellung der Spitalliste wurde bereits verschiedentlich angemahnt, unter anderem von Thomas Hurter. Deshalb sollte das Geschäft auf die nächste Traktandenliste.

Peter Scheck (SVP): Solange kein Bericht der Gesundheitskommission zu diesem Geschäft vorliegt, bekundet meine Fraktion grosse Mühe damit, dieses Traktandum zu behandeln.

Martina Munz (SP): Wenn ein Bericht gewünscht wird, schreibe ich einen solchen, der aber lediglich eine Zeile lang sein wird und festhält, dass die Gesundheitskommission kein Komma abgeändert und der Bericht zu keinen grösseren Diskussionen Anlass gegeben habe.

Das Votum von Peter Scheck erstaunt mich sehr. In der Gesundheitskommission stellt die SVP zwei Mitglieder, die beide an der entsprechenden Sitzung anwesend waren. Wir haben damals abgemacht, dass ich den Spitalbericht, so wie er vorliegt, als verhandlungsbereit melde.

Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf: Es scheint mir sehr formalistisch zu sein, dazu nun ein Bericht der Gesundheitskommission zu verlangen. Berichte von Kommissionen können schriftlich oder mündlich erfolgen. Anträge sind jedoch schriftlich einzureichen. In diesem Fall entspricht der Antrag der Gesundheitskommission aber dem Antrag der Regierung und liegt seit sechs Wochen bei den Fraktionen. Aber wenn Martina Munz Sie mit einem Bericht glücklich machen kann, dann soll sie das tun.

*

Schluss der Sitzung: 11.50 Uhr

P. P. A 8200 Schaffhausen